

**Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Insolvenzgeld

Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 20.12.2018

- § 165 SGB III
 - RN 165.7: Wegen des Erfordernisses der Kongruenz von Zustimmungs- und Auszahlungsentscheidung bei Vorfinanzierungen muss die Zustimmung zur Neueinstellung im Rahmen einer (Änderungs-)Entscheidung zur Vorfinanzierung bekannt gegeben werden
 - RN 165.33: Klarstellung, dass Zeiten des unbezahlten Urlaubs zum Insolvenzgeldzeitraum gehören
 - RN 165.37: Entfernung der nicht einschlägigen Rechtsvorschrift des § 352 InsO
 - RN 165.42: Darstellung der Voraussetzungen für die Arbeitsaufnahme in Unkenntnis des Insolvenzereignisses nach der Freigabe nach § 35 Abs. 2 InsO
- § 166 SGB III
 - Neufassung als fachliche Weisung
- § 167 SGB III
 - Neufassung als fachliche Weisung
- § 168 SGB III
 - Neufassung als fachliche Weisung
- § 169 SGB III
 - Neufassung als fachliche Weisung
- § 170 SGB III
 - Neufassung als fachliche Weisung
- § 171 SGB III
 - Neufassung als fachliche Weisung
- § 172 SGB III
 - Neufassung als fachliche Weisung
- § 175 SGB III
 - Keine Änderungen zur Fassung vom 20.12.2017
- Verfahren
 - Neufassung als fachliche Weisung
- Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten
 - Neufassung als fachliche Weisung

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 165 SGB III Anspruch

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers,
2. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Auch bei einem ausländischen Insolvenzereignis haben im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld.

(2) Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis. Als Arbeitsentgelt für Zeiten, in denen auch während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht (§ 7 Absatz 1a des Vierten Buches), gilt der Betrag, der auf Grund der schriftlichen Vereinbarung zur Bestreitung des Lebensunterhalts im jeweiligen Zeitraum bestimmt war. Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen Teil ihres oder seines Arbeitsentgelts nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und wird dieser Entgeltteil in einem Pensionsfonds, in einer Pensionskasse oder in einer Direktversicherung angelegt, gilt die Entgeltumwandlung für die Berechnung des Insolvenzgeldes als nicht vereinbart, soweit der Arbeitgeber keine Beiträge an den Versorgungsträger abgeführt hat.

(3) Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch auf Insolvenzgeld für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

(4) Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch der Erbe der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder, wenn kein Betriebsrat besteht, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich bekannt zu geben.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Anspruchsvoraussetzungen	5
1.1	Inländisches Beschäftigungsverhältnis	5
1.2	Definitionen Arbeitgeber und Arbeitnehmer	5
2.	Insolvenzereignis	6
2.1	Eröffnung des Insolvenzverfahrens	6
2.2	Abweisung mangels Masse	7
2.3	Aufhebung von Beschlüssen des Insolvenzgerichts	7
2.4	Vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit	7
2.5	Zusammentreffen mehrerer Insolvenzereignisse	9
2.6	Ausländisches Insolvenzereignis	10
2.7	Weiteres materiell-rechtlich beachtliches Insolvenzereignis	10
3.	Insolvenzgeld-Zeitraum	11
3.1	Grundsätze	11
3.2	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	12
3.3	Bestimmung des regelmäßigen Insolvenzgeld-Zeitraumes	13
3.4	Bestimmung des Insolvenzgeld-Zeitraumes in Sonderfällen	14
4.	Über Insolvenzgeld ersetzbare Ansprüche auf Arbeitsentgelt	15
4.1	Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis	15
4.2	Arbeitsentgeltansprüche im Einzelnen	17
4.3	Betriebliche Altersvorsorge	18
4.4	Unwirksamkeit des Leiharbeitsverhältnisses	20
4.5	Insolvenzgeldanspruch von Erben	20
5.	Zeitliche Zuordnung von Entgeltansprüchen	21
5.1	Besonderheiten bei laufendem Arbeitsentgelt	21
5.2	Sonderzuwendungen	22
5.3	Berücksichtigung von Provisionsansprüchen	24
6.	Übersicht Gesellschaftsformen	25



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Anspruchsvoraussetzungen

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld (Insg), wenn sie

- im Inland beschäftigt waren und
- bei Vorliegen eines Insolvenzereignisses
- für die vorausgehenden drei Monate
- des Arbeitsverhältnisses noch
- Ansprüche auf Arbeitsentgelt gegen
- Ihren Arbeitgeber haben.

Es besteht nur dann Anspruch auf Insg, wenn ein Insolvenzereignis (RN 165.8 bis 165.29) vorliegt und im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. – soweit die Antragstellung vor dem Insolvenzereignis erfolgt ist – im Zeitpunkt des Insolvenzereignisses für den Insg-Zeitraum (RN 165.30 bis 165.42) noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt bestehen. Zusätzlich muss ein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegen (RN 165.2 und 165.5).

1.1 Inländisches Beschäftigungsverhältnis

(1) Die Insg-Regelung schützt grundsätzlich nur inländische Beschäftigungsverhältnisse, vgl. [§§ 3, 7 SGB IV](#). Ein Wohnsitz im Geltungsbereich des SGB III wird nicht vorausgesetzt.

(2) Richtlinie [2008/94/EG](#) sieht in grenzübergreifenden Fällen vor, dass die Garantieeinrichtung desjenigen Mitgliedstaats zuständig ist, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Arbeit gewöhnlich verrichtet oder verrichtet hat (vgl. Art. 9 Abs. 1 der RL). In der Regel ist die Garantieeinrichtung des Staates zuständig, dessen Sozialversicherungsrecht das Beschäftigungsverhältnis unterlegen hat.

1.2 Definitionen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

(1) Als Arbeitgeber ist anzusehen, wem die Arbeitsleistung geschuldet wird und wer das Arbeitsentgelt zu zahlen hat.

(2) Nach § 165 Abs. 1 SGB III haben nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Insg. Der Begriff „Arbeitnehmer“ ist in den Vorschriften über das Insg nicht abschließend geregelt. Für die Beurteilung der Arbeitnehmereigenschaft sind die Weisungen zu [§§ 24](#) und [25 SGB III](#) zu beachten. Deshalb können für die Abgrenzung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Selbständigen die Gesichtspunkte dienen, die die Rechtsprechung zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entwickelt hat. Für den Anspruch auf Insg kommt es allerdings nicht darauf an, dass das Beschäftigungsverhältnis der Versiche-

Anspruchsvoraussetzungen
(165.1)

Beschäftigungsverhältnis
(165.2)

Zuständige Garantieeinrichtung
(165.3)

Arbeitgeber
(165.4)

Arbeitnehmer
(165.5)



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

rungspflicht unterliegt, z.B. geringfügige Beschäftigung oder Beschäftigung von Schülern.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Stellung des Insolvenzantrages eingestellt werden, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Insg. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Neueinstellung eine sittenwidrige Schädigung der Umlagezahler darstellt. Die Sittenwidrigkeit liegt objektiv nicht vor, wenn die Arbeitsleistung erbracht und entgegengenommen wird. Insbesondere sind Neueinstellungen mit folgendem Zweck objektiv nicht sittenwidrig:

- Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs
- Abarbeitung von Aufträgen/Projekten
- Unterstützung der Sanierung
- Allgemein Unterstützung der Ziele der Insolvenzordnung
- Abwicklungsarbeiten

(4) Um die Interessen der Umlagezahler zu wahren und Rechtssicherheit für die oder den Vorfinanzierer zu schaffen, ist die Sittenwidrigkeit vor der Neueinstellung zu prüfen. Hierzu legt die Antragstellerin oder der Antragsteller kurz das Aufgabengebiet und den Zweck der Neueinstellung dar. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und im Rahmen der (Änderungs-)Entscheidung über die Vorfinanzierung bekanntzugeben, vgl. auch RN 170.11. Da die Zustimmung vor dem tatsächlichen Vollzug des neu begründeten Arbeitsverhältnisses erteilt wird, kann sie sich nur auf den vorgetragenen beabsichtigten Verlauf beziehen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat vor der Auszahlung schriftlich zu bestätigen, dass das Arbeitsverhältnis entsprechend den für die Zustimmung erteilten Angaben gelebt wurde. Andernfalls ist der tatsächliche Verlauf darzulegen. Vor der Auszahlung ist eine abschließende Entscheidung – auch unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse – erforderlich, ob die Neueinstellung sittenwidrig war. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

2. Insolvenzereignis

2.1 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

(1) Im Fall des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III ist Insolvenzereignis der Tag, an dem das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet worden ist. Bei einer Personengesellschaft, ist es nicht erforderlich, dass auch über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

(2) Wird das Insolvenzverfahren durch Aufhebung oder Einstellung beendet ([§§ 200, 207, 213, 258 InsO](#)), so bleibt die Eröffnung des

**Neueinstellungen nach
Insolvenzantrag
(165.6)**

**Zustimmungsvorbehalt
und nachträgliche Prü-
fung
(165.7)**

**Eröffnung des Insolvenz-
verfahrens
(165.8)**

**Aufhebung/Einstellung
des Insolvenzverfahrens
(165.9)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Insolvenzverfahrens für die Bestimmung des Insolvenzereignisses maßgebend.

2.2 Abweisung mangels Masse

(1) Im Fall des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III ist Insolvenzereignis der Tag, an dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers mangels Masse abgewiesen worden ist.

**Abweisung mangels
Masse
(165.10)**

2.3 Aufhebung von Beschlüssen des Insolvenzgerichts

(1) Wird ein Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse vom Gericht rechtskräftig aufgehoben, liegt kein Insolvenzereignis vor.

**Aufhebung von Be-
schlüssen
(165.11)**

(2) Die Rechtskraft des Beschlusses über die Insolvenzeröffnung oder die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse ist grundsätzlich nicht abzuwarten.

**Rechtskraft der Be-
schlüsse
(165.12)**

2.4 Vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit

(1) Im Fall des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III ist Insolvenzereignis der Tag, an dem

- die Betriebstätigkeit im Inland vollständig beendet war, **wenn bis zu diesem Zeitpunkt**
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist **und**
- ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kam.

**Tatbestandsmerkmale
Betriebseinstellung
(165.13)**

§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III erfasst schon nach dem Wortlaut nicht die offensichtliche Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines (vermeintlichen) Arbeitgebers bereits **zu Beginn** einer etwaigen betrieblichen Tätigkeit. Dies bedeutet, dass zumindest bei Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit Zahlungsfähigkeit bestanden haben muss und der zur Insolvenz führende Vermögensverfall erst später, d.h. während der betrieblichen Tätigkeit, eingetreten ist.

(2) Tag der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit ist der Tag, an dem die letzte dem Betriebszweck dienende Tätigkeit auf Dauer nicht wieder aufgenommen worden ist. Insolvenzereignis i.S. des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III ist daher der Kalendertag, der auf den Tag folgt, an dem die letzte dem Betriebszweck dienende Tätigkeit tatsächlich stattgefunden hat. Nachfolgende Abwicklungsarbeiten bleiben unberücksichtigt. Die Betriebstätigkeit muss mit der Absicht der dauernden Beendigung eingestellt worden sein.

**Zeitpunkt der Beendi-
gung der Betriebstätig-
keit
(165.14)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Unter der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit ist die vollständige Beendigung der gesamten betrieblichen Betätigung des Arbeitgebers zu verstehen. Die Einstellung der Tätigkeit eines einzelnen Betriebes ist deshalb dann nicht ausreichend, wenn der Arbeitgeber andere Betriebe weiterführt.

**Mehrere Betriebe eines
Arbeitgebers
(165.15)**

(4) Vor Entscheidung über die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit ist zu ermitteln, ob bis zu diesem Tag ein Insolvenzantrag gestellt wurde. Ist ein Insolvenzantrag vom Insolvenzgericht ohne Sachentscheidung zurückgewiesen oder ist er zurückgenommen worden, so gilt dieser als nicht gestellt. Die Stellung eines Insolvenzantrages bei einem ausländischen Insolvenzgericht ist für die Feststellung des Insolvenzereignisses i.S. des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III ohne Bedeutung.

**Kein Insolvenzantrag
(165.16)**

(5) Ein Insolvenzverfahren wird nach [§ 26 Abs. 1 InsO](#) mangels Masse nicht eröffnet, wenn das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Dies ist dann der Fall, wenn die vorhandene Masse nicht mindestens so hoch wie die voraussichtlichen Massekosten nach [§ 54 InsO](#) ist. Zu den Massekosten zählen die Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren sowie die Vergütungen und Auslagen der vorläufigen Insolvenzverwaltung, der Insolvenzverwaltung und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

**Offensichtliche Masselo-
sigkeit
(165.17)**

(6) Das Erfordernis der offensichtlichen Masselosigkeit bedeutet nicht, dass hinsichtlich der Höhe der vorhandenen Masse letzte Klarheit bestehen muss. Die Massekostendeckung kann nur vom Insolvenzgericht sachkundig beurteilt werden. Es genügt, wenn die äußeren Tatsachen und damit der Anschein für die Masselosigkeit sprechen. Zahlungsunwilligkeit kann allerdings nicht mit Zahlungsunfähigkeit gleichgesetzt werden.

**Ermittlungstiefe zur of-
fensichtlichen Masselo-
sigkeit
(165.18)**

(7) Die offensichtliche Masselosigkeit muss im Zeitpunkt der Betriebseinstellung feststellbar sein. Tatbestände aus denen auf die Masselosigkeit geschlossen wird, müssen demnach in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Tag der Betriebseinstellung eingetreten sein. Für die Beurteilung der zeitlichen Nähe kommt es auf den konkreten Sachverhalt an.

**Zeitlicher Zusammen-
hang
(165.19)**

(8) Mögliche Ansprüche der Gesellschaft gegen Gesellschafter oder Leitungsorgane bleiben bei der Beurteilung der offensichtlichen Masselosigkeit außer Betracht. Deren Vorliegen oder Werthaltigkeit ist in der Regel nicht ohne Weiteres durch die BA feststellbar. Der entsprechende Ermittlungsaufwand steht der Offensichtlichkeit entgegen.

**Gesellschaftsrechtliche
Ansprüche
(165.20)**



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

(9) In der nachfolgenden Tabelle sind mögliche Erkenntnisquellen/Indizien aufgelistet. Sie können Hinweise für oder gegen die offensichtliche Masselosigkeit geben. Für die abschließende Beurteilung ist daher eine Gesamtschau des Sachverhaltes erforderlich. Maßgeblich ist hier auch die Ausprägung einzelner Merkmale. Nur geringfügige Rückstände/Schulden deuten nicht grundsätzlich auf Zahlungsunfähigkeit hin.

**Erkenntnisquellen/Indizien
(165.21)**

Erkenntnisquelle/Indiz	Für welche Rechtsformen relevant
Arbeitgeberfragebogen zur Betriebseinstellung	Alle
Keine Zahlung von Arbeitsentgelt unter Hinweis auf Insolvenz/Zahlungsunfähigkeit	Alle
Liquidation	Personen- und Kapitalgesellschaften
Löschung wegen Vermögenslosigkeit	Alle Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person Gesellschafter ist
Beitragsrückstände bei den Einstellungsstellen	Alle
Schulden bei anderen Gläubigern	Alle
Auflösungsbeschluss der Gesellschafter	Personen- und Kapitalgesellschaften
Vollstreckungsprotokoll	Alle
Vermögensauskunft (eidesstattliche Versicherung mit Vermögensverzeichnis)	Alle

2.5 Zusammentreffen mehrerer Insolvenzereignisse

(1) Erfolgen zwei Entscheidungen des Insolvenzgerichtes aus demselben Grund, ist die erste Entscheidung maßgebend. Die in § 165 Abs. 1 Satz 2 SGB III genannten Insolvenzereignisse stehen nicht in einem Rangverhältnis zueinander.

**Gleichrangigkeit der Insolvenzereignisse
(165.22)**



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Hat das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren eröffnet oder den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, sind Ermittlungen zur Betriebseinstellung nur erforderlich, wenn geltend gemacht wird, dass eine solche vor dem Insolvenzantrag eingetreten ist.

**Umfang der Sachverhaltsermittlung
(165.23)**

2.6 Ausländisches Insolvenzereignis

(1) Auch ausländische Insolvenzereignisse lösen einen Anspruch auf Insg aus, wenn sie der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse entsprechen. Die BA ist in derartigen grenzüberschreitenden Fällen allerdings nur zuständig, wenn es sich um ein inländisches Beschäftigungsverhältnis handelt, vgl. RN 165.3.

**Ausländisches Insolvenzereignis
(165.24)**

Eine Übersicht der in Frage kommenden Insolvenzverfahren kann dem Anhang A zu Art. 2 Nr. 4 der [Verordnung \(EU\) 2015/848](#) entnommen werden. Im Zweifel sind bei der für den Sitz des Arbeitgebers [zuständigen Garantieeinrichtung](#) Auskünfte zu einem Insolvenzereignis einzuholen.

2.7 Weiteres materiell-rechtlich beachtliches Insolvenzereignis

(1) Versicherungsfall beim Insg ist die durch das Insolvenzereignis manifestierte Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Dies umfasst insbesondere die Unfähigkeit seine Verpflichtung zur Zahlung von Arbeitsentgelt und von Sozialversicherungsbeiträgen zu erfüllen. Nur wenn die den Versicherungsfall begründende Zahlungsunfähigkeit beseitigt ist, kann ein weiteres Insolvenzereignis einen Anspruch auf Insg auslösen.

**Weiteres Insolvenzereignis
(165.25)**

(2) Die Zahlungsunfähigkeit bleibt bestehen, solange der Schuldner wegen des Mangels an Zahlungsmitteln nicht in der Lage ist, seine fälligen Geldschulden im Allgemeinen zu erfüllen. Als Indiz für die Zahlungsunfähigkeit gilt nach [§ 17 Abs. 2 InsO](#) die Zahlungseinstellung durch den Schuldner. Hinweise für eine Zahlungsunfähigkeit können insbesondere sein:

**Zahlungsunfähigkeit
(165.26)**

- Einstellung der Entgeltzahlung
- Abgabe einer Vermögensauskunft nach erfolglosem Pfändungsversuch gem. [§ 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO](#)
- Erklärung der Zahlungsunfähigkeit gegenüber den Geschäftspartnern

(3) Wann von wiederhergestellter Zahlungsfähigkeit auszugehen ist, muss nach den jeweiligen Gesamtumständen des Einzelfalles beurteilt werden. Die Tatsache, dass die laufenden Verbindlichkeiten erfüllt werden, rechtfertigt jedenfalls für sich allein noch nicht die Annahme wiederhergestellter Zahlungsfähigkeit. Gleiches gilt für den

**Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit
(165.27)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Fall, dass zwischen den jeweiligen Insolvenzereignissen ein längerer zeitlicher Abstand liegt.

Grundsätzlich kann erneute Zahlungsfähigkeit dann angenommen werden, wenn sich die finanzielle Situation des Schuldners so gebessert hat, dass er wieder kreditwürdig geworden ist. Das erfordert in der Regel, dass der Arbeitgeber auch bezüglich der Altschulden eine Regelung trifft, die der Sanierung des Unternehmens ausreichend Rechnung trägt. Indizien können sein:

- Langfristige Stundungsvereinbarungen
- Vergleichsregelungen
- Restschuldbefreiung
- Erfüllter Insolvenzplan

(4) Allein die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit aus der Insolvenzmasse nach [§ 35 Abs. 2 InsO](#) führt nicht zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers.

**Freigabe der selbstständigen Tätigkeit
(165.28)**

(5) Ein Insolvenzplan kann für die Beurteilung der wiederhergestellten Zahlungsfähigkeit nur ein Indiz sein. Er ist der insolvenzrechtliche Versuch die Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen und eine ggfs. vorhandene Überschuldung zu beseitigen. Alleine durch seine Existenz bewirkt ein Insolvenzplan dies jedoch nicht. Insofern sind weitere Kriterien, wie z.B. das operative Betriebsergebnis, heranzuziehen.

**Insolvenzpläne
(165.29)**

Die Zahlungsunfähigkeit ist daher alleine durch die Annahme eines Insolvenzplanes und die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht beseitigt. Die Forderungen sind nur bedingt erlassen und leben bei Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens ohne vorheriger Planerfüllung oder bei erheblichen Rückständen in der Planerfüllung wieder auf. In der Regel ist davon auszugehen, dass bei Nichterfüllung des Insolvenzplanes oder vor Aufhebung der Planüberwachung durchgehende Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

3. Insolvenzgeld-Zeitraum

3.1 Grundsätze

(1) Der Insg-Zeitraum umfasst grundsätzlich die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis. Der Tag des Insolvenzereignisses gehört nicht zum Insg-Zeitraum. Der maximal 3 monatige Insg-Zeitraum muss nicht zusammenhängend verlaufen.

**Verlauf Insolvenzgeld-Zeitraum
(165.30)**

(2) Der Insg-Zeitraum beschränkt sich nicht nur auf das letzte Arbeitsverhältnis vor dem Insolvenzereignis, sondern erfasst auch ein vorhergehendes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber.

**Mehrere Arbeitsverhältnisse
(165.31)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Hat ein Betriebsübergang nach [§ 613a BGB](#) vor dem Insolvenzereignis stattgefunden, endet der Insg-Zeitraum am Tag vor der Betriebsübernahme. Der Insg-Zeitraum kann nur Zeiten eines Arbeitsverhältnisses mit dem insolventen Arbeitgeber umfassen.

**Betriebsübernahme
(165.32)**

(4) Der Insg-Zeitraum bezieht sich nicht auf Zeiten, in denen **kein Anspruch auf Arbeitsentgelt** bestand, weil die gegenseitigen Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhten. Beispiele dafür sind:

**Ruhendes Arbeitsverhältnis
(165.33)**

- der Bezug von Kranken- oder Verletztengeld, wenn kein Anspruch auf Zuschuss durch den Arbeitgeber besteht
- das Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, wenn kein Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld besteht
- die Elternzeit
- ein Dienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst
- eine Wehrübung oder ein freiwilliger Wehrdienst

Zeiten des unbezahlten Urlaubs gehören zum Insg-Zeitraum, da diese Zeiten zwischen den Arbeitsvertragsparteien vereinbart werden, obwohl grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitsentgelt bestehen würde.

3.2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Auflösungsvertrag hat nach [§ 623 BGB](#) schriftlich zu erfolgen. Das gilt ebenso für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses. Wird die Schriftform nicht eingehalten, ist die Kündigung, der Auflösungsvertrag oder die Befristung nach [§ 125 BGB](#) nichtig.

**Schriftformerfordernis
der Beendigung
(165.34)**

(2) Das Insolvenzereignis hat keinen Einfluss auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses. Es ist kein wichtiger Grund i. S. des [§ 626 BGB](#). Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis dauerhaft nicht erfüllt werden. Dies kann z.B. bei wiederholtem Zahlungsverzug des Arbeitgebers sein.

**Insolvenz kein wichtiger
Grund
(165.35)**

(3) Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Falle der „Auflösung“ des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der Form nach [§ 623 BGB](#) die Arbeitsleistung nicht angeboten und besteht deswegen auch kein Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Zeit nach der unwirksamen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sind die Grundsätze der RN 165.33 anwendbar.

**Unwirksame Beendigung
(165.36)**

(4) Das Arbeitsverhältnis ist nicht beendet, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Kündigung gegen diese Klage erhoben hat ([§§ 4 und 7 KSchG](#)).

**Arbeitsrechtsstreite
(165.37)**



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die Entscheidung darüber, ob Kündigungsschutzklage erhoben werden soll, trifft ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller. Das gilt gleichermaßen für die gerichtliche Verfolgung von Arbeitsentgeltansprüchen. Allerdings gehen mit der Beantragung des Insg die Ansprüche auf Arbeitsentgelt auf die BA über, was insoweit den Verlust der Aktivlegitimation zur Verfolgung der Entgeltansprüche zur Folge hat. Die Auswirkung der Erhebung einer Kündigungsschutzklage auf den Insg-Anspruch sind dem Antragsteller auf Wunsch darzulegen.

Nach [§ 240 ZPO](#) wird ein Rechtsstreit im Falle der Insolvenzeröffnung oder der Bestellung eines starken vorläufigen Insolvenzverwalters unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder Wiederaufnahme des Rechtsstreites. Solange ein Kündigungsrechtsstreit nicht erledigt ist, kann das Ende des Arbeitsverhältnisses nicht festgestellt werden.

3.3 Bestimmung des regelmäßigen Insg-Zeitraumes

(1) Bestand das Arbeitsverhältnis bei Eintritt des Insolvenzereignisses noch und liegt kein Fall des § 165 Abs. 3 SGB III vor, endet der Insg-Zeitraum am Tag vor dem Insolvenzereignis.

Ende Arbeitsverhältnis nach Insolvenztag (165.38)

(2) In Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis vor dem Insolvenzereignis endete, umfasst der Insg-Zeitraum die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses ist der letzte Tag des Insg-Zeitraumes.

Ende Arbeitsverhältnis vor Insolvenztag (165.39)

Beispiele für den regelmäßigen Insg-Zeitraum:

Insolvenztag	Ende Arbeitsverhältnis	Beginn Insg-Zeitraum	Ende Insg-Zeitraum
11.05.	30.06.	11.02.	10.05.
29.05.	30.06.	01.03.	28.05.
31.05.	30.06.	01.03.	30.05.
29.05. (Schaltjahr)	30.06.	29.02.	28.05.
01.06.	31.05.	01.03.	31.05.
15.05.	30.04.	01.02.	30.04.
20.05.	15.05.	16.02.	15.05.



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.4 Bestimmung des Insolvenzgeld-Zeitraumes in Sonderfällen

(1) Nach § 165 Abs. 3 SGB III tritt für die Bestimmung des Insg-Zeitraumes der Tag der Kenntnisnahme an die Stelle des Insolvenzereignisses, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in Unkenntnis des Insolvenzereignisses die Arbeit aufgenommen oder weitergearbeitet hat. Dies setzt die tatsächliche Erbringung einer Arbeitsleistung oder Ersatztatbestände, wie Krankheit, Urlaub, bezahlte Freistellung oder Feiertage, voraus.

Arbeitsleistung in Unkenntnis des Insolvenzereignisses (165.40)

(2) Der Insg-Zeitraum endet erst durch **positive Kenntnis** des Insolvenzereignisses. Hierbei ist es unerheblich, ob der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die Zahlungsunfähigkeit mangels eigener Nachforschungen unbekannt geblieben ist oder ob sie oder er von dem Arbeitgeber getäuscht wurde. Unkenntnis liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer bekannt wird, dass das Insolvenzgericht über den Insolvenzantrag entschieden hat, ihr oder ihm jedoch die Art der Entscheidung unbekannt ist.

Positive Kenntnis des Insolvenzereignisses (165.41)

(3) Der Eröffnungsbeschluss wird nach [§ 30 InsO](#) öffentlich bekannt gemacht. In diesem Fall kommt es darauf an, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Unkenntnis davon nicht verschuldet hat. Hiervon ist z.B. auszugehen, wenn sich eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Urlaub befindet und erst nach der Rückkehr vom Insolvenzereignis Kenntnis erlangt. Eine Arbeitsaufnahme in Unkenntnis der Insolvenzeröffnung ist nach der Freigabe der selbstständigen Tätigkeit aus der Insolvenzmasse nach § 35 Abs. 2 InsO möglich. Für diese Einzelfallentscheidung ist der Geschehensablauf von der Arbeitsaufnahme über die Zeit des Arbeitsverhältnisses bis zur tatsächlichen Kenntnisnahme von der Insolvenzeröffnung durch Anhörung zu ermitteln. Für die Bewertung des Verschuldens der Unkenntnis gilt: Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ist es nicht zuzumuten, vor der Arbeitsaufnahme eine Sichtung der Insolvenzbekanntmachungen vorzunehmen.

Unkenntnis des Eröffnungsbeschlusses (165.42)

Beispiele zur Arbeitsaufnahme/Weiterarbeit in Unkenntnis des Insolvenzereignisses. Das Arbeitsverhältnis ist jeweils nicht beendet.

Insolvenztage	Arbeitsleistung bis	Positive Kenntnis vom Insolvenzereignis	Beginn Insg-Zeitraum	Ende Insg-Zeitraum
01.06.	15.06.	15.06.	15.03.	14.06.
01.06.	20.06.	10.06.	10.03.	09.06.
20.06.	30.06.	01.07.	01.04.	30.06.



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

4. Über Insolvenzgeld ersetzbare Ansprüche auf Arbeitsentgelt

4.1 Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis

(1) Zum Arbeitsentgelt zählen alle Geld- und Naturalleistungen, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis als Gegenwert für die von ihr oder ihm geleistete Arbeit beanspruchen kann. Dies beinhaltet auch den Ersatz der bei Erbringung der Arbeitsleistung entstandenen Auslagen. Dies schließt die pauschale Abgeltung derartiger Auslagen ein. Leistungen, auf die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in Fällen nicht geleisteter Arbeit (z.B. bei Urlaub, Krankheit, Freistellung) Anspruch hat, können Arbeitsentgelt in diesem Sinne sein. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Entgeltbestandteile beitragspflichtig sind oder nicht.

**Arbeitsentgelt
(165.43)**

(2) Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis liegen nur vor, wenn sich der ihnen zugrunde liegende Rechtsanspruch aus dem Inhalt des Arbeitsvertrages, den diesem zugrunde liegenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen, aufgrund arbeitsrechtlicher gesetzlicher Bestimmungen oder des faktischen Arbeitsverhältnisses ergibt.

**Arbeitsrechtliche Grundlage
(165.44)**

(3) Das [Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns](#) sieht für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des geltenden Mindestlohns vor. Es besteht Anspruch auf Insg in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns unabhängig davon, ob dieser vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit tatsächlich gezahlt wurde. Im Anwendungsbereich eines (allgemeinverbindlichen) Tarifvertrages besteht auch dann Anspruch auf Insg in Höhe der tariflichen Vergütung, wenn dieser während der Laufzeit des Arbeitsverhältnisses niemals zur Anwendung gekommen ist.

**Mindestlohn
(165.45)**

(4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können einen Beitrag zur Sanierung des Unternehmens durch

**Sanierungsbeiträge
(165.46)**

- einen Verzicht auf Entgeltansprüche oder
- eine Verminderung der Arbeitszeit

leisten. Soweit für den Fall der Insolvenz ein Wiederaufleben der von dem Verzicht erfassten Entgeltansprüche vereinbart ist, kann Insg gezahlt werden, wenn diese Vereinbarung weder sittenwidrig noch insolvenzrechtlich anfechtbar ist. Dies ist dann der Fall, soweit die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer verpflichtet war im Umfang der ungekürzten Arbeitszeit zu arbeiten. Auch die Kündigung einer Lohnverzichtvereinbarung wegen drohender Insolvenz ist nicht sittenwidrig. Es kommt also analog zu RN 165.6 auf das Erbringen und Annehmen der Arbeitsleistung an.



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Soweit Ansprüche auf Arbeitsentgelt im Zeitpunkt der Antragstellung bereits

- verjährt oder
- wegen des Ablaufs arbeits- oder tarifvertraglicher Ausschlussfristen verfallen sind

können Sie keinen Anspruch auf Insg begründen. Liegt ein Insolvenzereignis vor, kann nach Rechtsprechung des BAG ein Anspruchsverlust aufgrund tariflicher Ausschlussklauseln nicht mehr eintreten, weil die Zielsetzung der tariflichen Ausschlussfrist nach Eintritt des Insolvenzereignisses nicht mehr erreichbar ist.

(6) Gerät der Arbeitgeber mit der Annahme der angebotenen Arbeitsleistung in Verzug, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach [§ 615 BGB](#) gleichwohl einen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben. Ansprüche auf Annahmeverzugslohn können z.B. bei einer unwirksamen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Missachtung der Schriftform oder einer einseitigen Freistellung durch den Arbeitgeber in Betracht kommen. Wurde für Zeiten, in denen das Arbeitsgericht den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses festgestellt hat, die Arbeitsleistung durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer nicht angeboten, befand sich der Arbeitgeber nicht im Annahmeverzug. Auch wenn für diese Zeiten kein Entgeltanspruch bestand, können sie dennoch Bestandteil des Insg-Zeitraumes sein, da in dieser Zeit das Arbeitsverhältnis fortbestand. Zeiten eines Urlaubs, eines Freizeitausgleichs oder einer vereinbarten Freistellung mit Entgeltanspruch begründen keinen Anspruch auf Annahmeverzugslohn, sondern auf (Urlaubs-)Entgelt.

(7) Kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer neben dem Arbeitgeber Dritte wegen der Arbeitsentgeltforderungen in Anspruch nehmen, besteht trotzdem ein Anspruch auf Insg. Beispiele sind

- die gesamtschuldnerische Haftung von Arbeitgeber und Betriebsübernehmer für vor dem Betriebsübergang entstandene Entgeltansprüche oder
- trotz vom Arbeitgeber vereinnahmter Erstattung in einem Urlaubskassenverfahren nicht erfüllte Urlaubsentgeltansprüche.

(8) Soweit Ansprüche auf Arbeitsentgelt insolvenzgesichert sind, d.h. aus einer Insolvenzsicherung Entgelt erzielt werden kann, besteht kein Anspruch auf Insg. Der Anspruchsausschluss setzt voraus, dass spätestens im Zeitpunkt des Eintritts des Insolvenzereignisses das gesicherte Arbeitsentgelt dem Vermögen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zuzuordnen ist. Dies ist zum Beispiel bei folgenden Modellen der Fall:

- Bankbürgschaften,

**Verjährt und verfallene
Ansprüche
(165.47)**

**Annahmeverzug
(165.48)**

**Haftung Dritter
(165.49)**

**Insolvenzgesicherte An-
sprüche
(165.50)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Absicherung im Wege dinglicher Sicherheiten (z.B. Verpfändung von Wertpapieren, insbesondere Fonds) zu Gunsten der Arbeitnehmer,
- bestimmte Versicherungsmodelle der Versicherungswirtschaft oder
- das Modell der doppelseitigen Treuhand.

4.2 Arbeitsentgeltansprüche im Einzelnen

(1) Zum Arbeitsentgelt im Sinne der Insg-Vorschriften zählen z.B. grundsätzlich

**Entgeltbestandteile
(165.51)**

- Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. für Architekten, Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte)
- Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit
- Auslöse
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle
- Ersatz von Auslagen
- Fahrgeldentschädigungen für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle
- Gefahren-, Wege- und Schmutzzulagen
- Gewinnanteile (Tantiemen)
- Jahressonderleistungen
- Jubiläumsgewährungen
- Kleidergelder
- Kostgelder
- laufende oder unregelmäßige Lohn- oder Gehaltsbestandteile (z.B. Zeit- oder Akkordlohn, Gehalt, Lohn für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit)
- Lohnausgleich im Baugewerbe
- Mankogelder
- Provisionen



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Reisekosten (einschließlich Kilometergelder für die Benutzung des eigenen Pkw für Geschäftsfahrten)
- Sachbezüge
- Urlaubsentgelte und zusätzliche Urlaubsgelder
- vermögenswirksame Leistungen
- Werkzeuggelder
- Zuschüsse zum Krankengeld oder zum Mutterschaftsgeld

(2) Zu den insg-fähigen Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören auch die gegenüber einem Arbeitgeber bestehenden Schadensersatzansprüche, die sich darauf stützen, dass er versäumt hat, rechtzeitig eine Anzeige über den Arbeitsausfall zu erstatten oder einen fristwährenden Antrag auf Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen zu stellen, soweit diese Leistungen für den Insg-Zeitraum zu beanspruchen gewesen wären.

**Entgangene Kug-
Leistungen
(165.52)**

(3) Nebenforderungen, wie z.B.

- Verzugszinsen
- Kosten der Beantragung des Insolvenzverfahrens
- Gerichts- und Anwaltskosten

**Nebenforderungen
(165.53)**

sind nicht als Arbeitsentgelt anzusehen, weil die Sicherung durch das Insg auf Bezüge beschränkt ist, die einen Gegenwert für die Arbeitsleistung darstellen.

(4) Vereinbarungen, deren wesentlicher Zweck es ist, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer einen zusätzlichen Anspruch auf Insg ohne Gegenleistung zu verschaffen, sind sittenwidrig. Ob eine sittenwidrige Belastung der Umlagezahler vorliegt, ist auch bei Vereinbarungen zum Arbeitsentgelt nach den Kriterien der RN 165.6 und 165.7 zu beurteilen.

**Sittenwidrige Vereinba-
rungen
(165.54)**

4.3 Betriebliche Altersvorsorge

(1) Im Falle einer Entgeltumwandlung nach [§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG](#) vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass künftig an die Stelle eines Teils des Entgeltanspruchs eine Versorgungszusage des Arbeitgebers tritt. Dadurch wird der Arbeitsentgeltanspruch entsprechend gemindert.

**Entgeltumwandlung
(165.55)**

Interne Durchführungswege bedürfen keines gesonderten Schutzes, weil hier der Pensionssicherungsverein aG eintritt. Der Gesetzgeber hat deshalb nur arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersvorsorge mit externem Durchführungsweg in die Insg-Regelung einbezogen. In diesen Fällen gilt bei Nichtzahlung durch den Arbeitgeber die

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

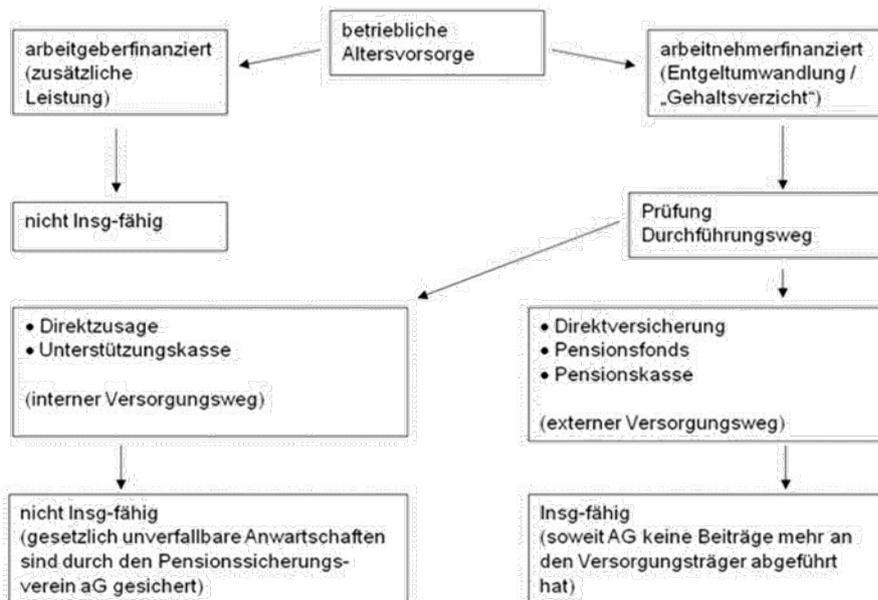
Entgeltumwandlung als nicht vereinbart. Die Beitragszahlung obliegt trotz Einbeziehung der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer.

(2) Vom Arbeitgeber finanzierte Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, die dieser zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen muss, sind nicht insg-fähig. Diese Ansprüche sind zwar durch das Arbeitsverhältnis veranlasst, aber diesem nicht unmittelbar zuzurechnen. Der Arbeitgeber leistet diese zusätzlich und damit außerhalb des Arbeitsverhältnisses.

**Reine Arbeitgeberfinanzierung
(165.56)**

Vom Arbeitgeber zugesagte Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung (interne Durchführungswege) sind – unabhängig von ihrer Finanzierung – nicht insg-fähig.

Eine Übersicht über die Durchführungswege ist angefügt.





Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

4.4 Unwirksamkeit des Leiharbeitsverhältnisses

(1) Werden bei der Bearbeitung des Insg-Antrages Hinweise auf einen der Tatbestände des [§ 9 Abs. 1 AÜG](#) bekannt, ist das zuständige ANÜ-Sachbearbeitungs-Team einzubinden. Der Eintritt eines dieser Tatbestände hat die Unwirksamkeit des Leiharbeitsverhältnisses zur Folge. In diesen Fällen gilt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und der Leiharbeiterin oder dem Leiharbeiter als zustande gekommen.

Unwirksamkeit und Folgen
(165.57)

Das sogenannte fingierte Arbeitsverhältnis im Sinne von [§ 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG](#) führt zu einem Arbeitsentgeltanspruch gegen den Entleiher. Außerdem hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach [§ 10 Abs. 2 AÜG](#) einen Schadensersatzanspruch gegen den Verleiher. Beide begründen bei einer Insolvenz des Ver- oder Entleihers einen Anspruch auf Insg.

(2) Der Arbeitsentgeltanspruch gegen den Entleiher und der Schadensersatzanspruch gegen den Verleiher stehen gleichrangig nebeneinander. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann nicht verpflichtet werden vorrangig einen Anspruchsgegner in Anspruch zu nehmen.

Gleichrangigkeit der Ansprüche
(165.58)

4.5 Insolvenzgeldanspruch von Erben

(1) Bei Tod der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vor Stellung eines eigenen Insg-Antrages können die rückständigen Entgeltansprüche durch die Erben geltend gemacht werden. Hierbei kann es sich nur um Ansprüche handeln, die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer schon zu Lebzeiten zustanden. Arbeitsrechtliche Ansprüche, die erst mit dem Tod der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers entstehen und einem Zeitraum nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen sind, begründen keinen Anspruch auf Insg. Dies können z.B. Entgeltfortzahlung bei Tod oder Sterbegeld sein.

Ansprüche von Erben
(165.59)

Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer **nach** der Antragstellung und **nach** dem Insolvenzereignis gestorben, wird der fällige Insg-Anspruch gemäß § 58 SGB I nach den Vorschriften des BGB vererbt. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer **nach** der Antragstellung, aber **vor** dem Insolvenzereignis stirbt.

(2) Der Nachweis der Erbberechtigung ist grundsätzlich durch Vorlage des Erbscheines zu führen. Dies gilt auch, wenn ein Testament vorhanden ist. Gibt es keinen Erbschein und soll dieser – z.B. wegen Geringfügigkeit des Nachlasses – auch nicht beantragt werden, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Angaben zu machen und die Urkunden zur Feststellung der erbrechtlichen Position vorzulegen, die auch das Nachlassgericht bei der Erteilung des

Nachweis der Erbberechtigung
(165.60)



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Erbscheines zugrunde legt (v.a. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Stammbuch, Sterbeurkunde ggf. auch von Vorverstorbenen). Außerdem hat die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen einer wahrheitsgemäßen Erklärung alle übrigen Erbberechtigten zu benennen bzw. zu erklären, dass weitere Erben nicht vorhanden sind und die Erteilung eines Erbscheines nicht beantragt wird. Darüber hinaus ist in diesem Fall eine schriftliche Bestätigung des oder der Erbberechtigten über die Unterrichtung erforderlich, dass bei späterer Feststellung vorrangig Erbberechtigter der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird und das zu Unrecht gezahlte Insg zu erstatten ist.

(3) Für die Erben kann auch der Nachlasspfleger die übergegangenen Arbeitsentgeltansprüche im Rahmen des § 165 Abs. 4 SGB III rechtswirksam geltend machen.

**Geltendmachung durch
Nachlasspfleger
(165.61)**

5. Zeitliche Zuordnung von Entgeltansprüchen

(1) Ansprüche auf Arbeitsentgelt können nur dann einen Anspruch auf Insg begründen, wenn sie zeitlich dem Insg-Zeitraum zuzuordnen sind. Hierbei kommt es maßgeblich darauf an, wann das Arbeitsentgelt erarbeitet worden ist. Ausschlaggebend sind insoweit der arbeitsrechtliche Entstehungsgrund und die Zweckbestimmung der Leistung. Auch rückwirkende tarifliche Lohnerhöhungen sind zu beachten, soweit Sie den Insg-Zeitraum betreffen. Dabei kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Tarifvertrages an.

**Erarbeitungsprinzip
(165.62)**

5.1 Besonderheiten bei laufendem Arbeitsentgelt

(1) Laufendes Arbeitsentgelt ist dadurch gekennzeichnet, dass hierdurch die in einem Entgeltabrechnungszeitraum erbrachte Arbeitsleistung bzw. Ersatztatbestände wie Urlaub, Entgeltfortzahlung, Annahmeverzug vergütet werden sollen.

**Laufendes Arbeitsentgelt
(165.63)**

(2) Fallen Leistungen nur teilweise in den Insg-Zeitraum, werden sie anteilig berücksichtigt. Ist keine arbeits- oder tarifvertragliche Regelung zur Teillohnberechnung vorhanden, wird in Anlehnung an [§ 339 SGB III](#) der Kalendermonat generell mit 30 Tagen angesetzt.

**Teillohnberechnung
(165.64)**

(3) Arbeitszeitkonten werden z.B. im Rahmen von Gleitzeitregelungen oder Schichtmodellen geführt. Eingestellte Arbeitszeitguthaben können für Arbeitszeitflexibilisierungen genutzt werden. Arbeitszeitguthaben, die vor dem Insg-Zeitraum erarbeitet wurden, begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Insg. Soweit diese im Insg-Zeitraum im Rahmen eines Freizeitausgleichs genutzt werden, besteht jedoch ein Anspruch auf Insg.

**Arbeitszeitkonten
(165.65)**

(4) Bei einem verstetigten Monatslohn wird das Entgelt monatlich in gleichbleibender Höhe gezahlt. Dabei ist die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden je Monat zwar festgelegt, die Entgelthöhe aber

**Verstetigtes Arbeitsentgelt
(165.66)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

unabhängig von der Zahl der erbrachten Arbeitsstunden. Verstetigte Monatslöhne können arbeits- oder tarifvertraglich und in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden. Ein Beispiel sind die Regelungen des BRTV-Bau über den Monatslohn und die Führung eines Ausgleichskontos.

Ein verstetigtes Arbeitsentgelt liegt ebenfalls bei flexiblen Arbeitszeitregelungen nach [§ 7 Abs. 1a SGB IV](#) oder bei Altersteilzeit im Blockmodell vor. Hier werden geleistete Arbeitszeiten oder erzielte Arbeitsentgelte für eine spätere Freistellung von der Arbeit verwendet. Das Arbeitsentgelt wird hier über den gesamten Zeitraum anhand einer gleichbleibenden (Stunden-)Basis ermittelt. Dieses Arbeitsentgelt ist sowohl für die Arbeits- als auch die Freistellungsphase maßgeblich.

(5) Für den Insg-Zeitraum angeordnete Mehrarbeit/Überstunden, die nicht bereits durch das (verstetigte) Arbeitsentgelt abgegolten wurden, sind als laufendes Arbeitsentgelt insg-fähig. Die Überstunden sind in dem Entgeltabrechnungszeitraum anzusetzen, in dem sie erarbeitet wurden. Es gibt Vereinbarungen zur Arbeitszeit, die eine Vergütung von Überstunden in Geld ausschließen. Der Ausgleich ist ausschließlich durch Freistellung von der Arbeitsleistung (Freizeit-ausgleich) vorgesehen. Diese Überstunden können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen über Insg ersetzt werden.

**Überstunden
(165.67)**

Auflösung von Arbeitszeitkonten:

Manche Vereinbarungen sehen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder zum Ende eines Ausgleichszeitraumes die Abgeltung von Überstunden vor, bei denen aus dienstlichen Gründen ein Freizeitenausgleich nicht erfolgen konnte. Für die Gewährung von Insg kann fiktiv davon ausgegangen werden, dass diese Bedingung zum Ende des Insg-Zeitraumes eingetreten ist. Das Erarbeitungsprinzip bleibt davon unberührt.

Änderungsvereinbarungen:

Soweit die Vereinbarung zur Arbeitszeit geändert wird und nun auch die Vergütung von Überstunden vorsieht, kann es sich um eine zulässige Vertragsänderung handeln. Sie ist weder rechtsmissbräuchlich noch sittenwidrig soweit sie den Maßstäben der RN 165.6, 165.46 und 165.54 standhält.

5.2 Sonderzuwendungen

(1) Sonderzuwendungen sind beispielsweise:

- Weihnachtsgeld
- 13. Monatsgehalt
- Jubiläumsprämie

**Sonderzuwendungen
(165.68)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Zielerreichungsprämien
- Bonuszahlungen

Für die Zuordnung kommt es darauf an, ob ein Anspruch auf diesen Vergütungsbestandteil im Insg-Zeitraum entstanden ist. Des Weiteren ist zu prüfen, ob aufgrund der vertraglichen Vereinbarung bei unterjährigen Ausscheiden ein anteiliger Anspruch auf die Sonderzuwendung besteht.

(2) Sieht die arbeitsrechtliche Regelung einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nur vor, wenn sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zu einem bestimmten Stichtag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet, besteht bei rechtswirksamer Kündigung vor diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf diese Leistung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Sonderzuwendung als Stichtagsleistung (RN 165.71) oder anteilig (RN 165.73) zu berücksichtigen ist.

**Arbeitsrechtliche Voraussetzungen
(165.69)**

(3) Ist der einzige Beweggrund für den Abschluss der Vereinbarung über die Veränderung des Anspruchs auf eine Sonderzuwendung, sie zu Lasten der Insg-Versicherung zu sichern, ist dies unzulässig. Ein solcher Vertrag liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung feststeht, dass der Arbeitgeber zum Fälligkeitszeitpunkt keine Zahlungen leisten können und dies der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer bekannt war.

**Unzulässige Vereinbarungen
(165.70)**

(4) Lässt sich eine anlass- oder zeitpunktbezogene Sonderzuwendung nicht einzelnen Monaten zuordnen und ist der Anspruch im Insg-Zeitraum entstanden, ist sie in voller Höhe zu berücksichtigen.

**Sonderzuwendung als Stichtagsleistung
(165.71)**

(5) Regelungen über den Auszahlungszeitpunkt einer Sonderzuwendung betreffen lediglich die Fälligkeit der Leistung. Diese steht i.d.R. in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs auf die Sonderzahlung.

**Fälligkeit der Sonderzuwendung
(165.72)**

(6) Sonderzuwendungen, die aufgrund der maßgebenden Regelung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis anteilig beansprucht werden können, sind als zusätzliche Vergütung für die erbrachte Arbeitsleistung anzusehen. Sie sind deshalb mit einem Anteil von maximal 3/12 der Sonderzuwendung beim Insg zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Sonderzuwendungen ohne Regelungen zur Auszahlung bei vorzeitigem Ausscheiden, soweit diese nicht einer Stichtagsregelung unterliegen.

**Anteilige Berücksichtigung
(165.73)**

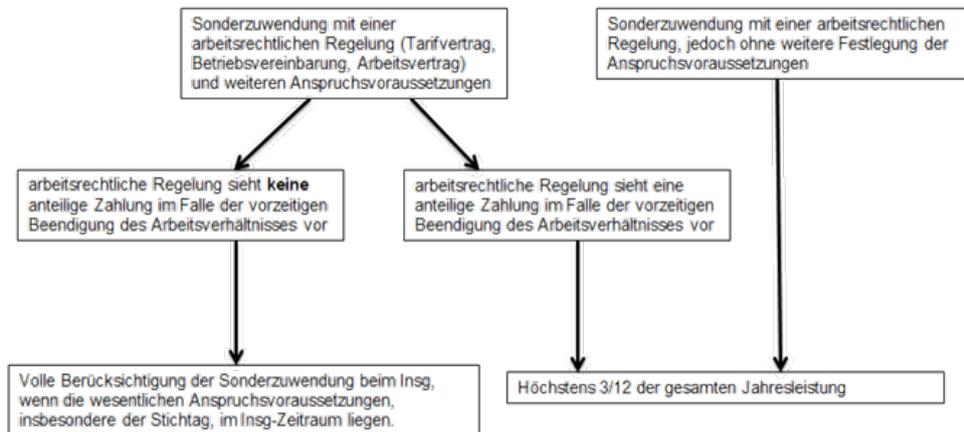
(7) Die Erfüllung individueller Ziele wird durch die Insolvenz der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nicht ausgeschlossen. Das gilt selbst in den Fällen, in denen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet war, eine Zielvereinbarung zu schließen und dies unterlassen hat. Unternehmerische Ziele sind in der Insolvenz der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers in der Regel nicht erreichbar.

**Zielvereinbarungen
(165.74)**

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

(8) Zusammenfassende Darstellung zur Berücksichtigung von Sonderzahlungen:

Prüfschema Sonderzahlungen
(165.75)



5.3 Berücksichtigung von Provisionsansprüchen

(1) Um entscheiden zu können, ob und in welchem Umfang Provisionsansprüche dem Insg-Zeitraum zuzuordnen sind, ist es erforderlich, die maßgeblichen einzelvertraglichen Vereinbarungen einzusehen.

Provisionsansprüche
(165.76)

(2) Eine wesentliche Besonderheit von Provisionsansprüchen besteht in deren Erfolgsabhängigkeit. Dementsprechend kommt es für die Zuordnung zum Insg-Zeitraum nicht auf den Gesichtspunkt des „Erarbeitens“, sondern vielmehr – soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – auf den **Zeitpunkt des bindenden Vertragsabschlusses** an. Fällt dieser in den Insg-Zeitraum, ist der Provisionsanspruch unter der aufschiebenden Bedingung der späteren Ausführung des Geschäfts oder der betreffenden einzelvertraglichen Sondervereinbarung entstanden, vgl. §§ [87 Abs. 1](#), [87a Abs. 1 HGB](#).

Entstehung des Provisionsanspruchs
(165.77)

Um einen Insg-Anspruch zu begründen, muss ein unbedingter Anspruch vorliegen. Dies ist in der Regel davon abhängig, dass der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat. Der Provisionsanspruch entsteht als unbedingter Anspruch in der Regel spätestens mit der Bezahlung durch den Dritten.

(3) Unterbleibt wegen der Insolvenz der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers die Ausführung des Geschäfts oder wird die einzelvertragliche Bedingung nicht erfüllt, hat dies auf den im Insg-Zeitraum entstandenen Anspruch auf Provision keinen Einfluss. Die aufschiebende Bedingung gilt als eingetreten.

Eintritt der Bedingung nach dem Insolvenzeignis
(165.78)

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

6. Übersicht Gesellschaftsformen

Rechtsform	Organe	Haftung	Vertretung
Einzelunter- nehmen	Nur die natürliche Person selbst	Keine Haftungsbe- schränkung, die Person haftet selbst (auch mit dem Privatvermögen) unbegrenzt	Entfällt
GbR	Gesellschafter, optional: Ge- schäftsführerin oder Geschäfts- führer	Alle Gesellschafter haf- ten für die Verbindlich- keiten der Gesellschaft gemeinschaftlich, auch mit ihrem Privatvermö- gen Besonderheit: BGH Urteil v. 29.01.2001 – II ZR 331/00	Grundsätzlich durch alle Gesellschafter gemein- schaftlich (sog. Gesamt- vertretung), aber in der Praxis oft Vertretungsbe- fugnis für eine Person
GmbH und UG	Gesellschafter- versammlung, Geschäftsführerin oder Geschäfts- führer	Grundsätzlich ist die Haf- tung auf das Gesell- schaftsvermögen be- schränkt; Haftung mit dem Privatvermögen nur bei deliktischen Hand- lungen	Geschäftsführung vertritt Gesellschaft nach außen
Aktiengesell- schaft (AG)	Vorstand, Auf- sichtsrat, Haupt- versammlung	Grundsätzlich ist die Haf- tung auf das Gesell- schaftsvermögen be- schränkt; Haftung mit dem Privatvermögen nur bei deliktischen Hand- lungen	Vorstand
Verein (e.V.)	Vorstand, Haupt- versammlung	Haftung ist auf Vereins- vermögen beschränkt	Vorstand, ggf. besonderer Vertreter (§ 30 BGB)
Limited	Director, Share- holder (Gesell- schafter)	Analog GmbH	Director

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Rechtsform	Organe	Haftung	Vertretung
Kommanditgesellschaft (KG)	Komplementäre, Kommanditisten	<p>Der Komplementär haftet voll, auch mit dem Privatvermögen. Die Kommanditisten haften nur in Höhe ihrer Einlage.</p> <p>Bei einer GmbH & Co. KG ist Komplementär eine GmbH. Haftung siehe unter GmbH.</p>	Komplementäre

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 166 SGB III Anspruchsausschluss

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die
1. sie wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben,
 2. sie durch eine nach der Insolvenzordnung angefochtene Rechtshandlung oder eine Rechtshandlung, die im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtbar wäre, erworben haben oder
 3. die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter wegen eines Rechts zur Leistungsverweigerung nicht erfüllt.
- (2) Soweit Insolvenzgeld gezahlt worden ist, obwohl dies nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, ist es zu erstatten.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Ausgeschlossene Ansprüche	3
----	---------------------------------	---



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Ausgeschlossene Ansprüche

(1) Ansprüche können nur ersetzt werden, wenn sie arbeitsrechtlich zustehen und dem Insg-Zeitraum zuzuordnen sind. Kein Anspruch auf Insg besteht daher für Ansprüche auf Arbeitsentgelt,

- die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen sind.
- für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen sind.
- deren Rechtsgrundlage nach der Insolvenzordnung angefochten wurde oder anfechtbar ist.
- deren Erfüllung der Insolvenzverwalter verweigert (Leistungsverweigerungsrecht).

(2) Ansprüche wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind insbesondere Abfindungen wegen des Verlusts des Arbeitsplatzes und Urlaubsabgeltungen. Vereinbarungen über die Zahlung einer Abfindung sind auch dahingehend zu prüfen, ob mit ihnen auch erarbeitete Entgeltansprüche abgegolten werden sollen. Mit der Abfindung abgegoltene Entgeltansprüche sind insg-fähig, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 165 SGB III vorliegen.

(3) Ansprüche für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses können z.B. Karenzentschädigungen für die Zeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots sein.

(4) Arbeitsentgeltansprüche, die auf einer angefochtenen oder anfechtbaren Rechtshandlung beruhen, begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Insg. Anfechtbare Rechtshandlungen sind auch relevant, wenn kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Eine anfechtbare Rechtshandlung im Sinne des § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB III kann nur in einem Vertrag zwischen Schuldner und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer bestehen, durch den Ansprüche auf Arbeitsentgelt begründet werden. Dies kann z.B. eine „ungerechtfertigte“ Lohnerhöhung sein.

(5) Auch nachdem die Anfechtungsfrist abgelaufen ist, kann die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter die Leistung aus einer anfechtbaren Rechtshandlung verweigern.

(6) Wenn Lohn- oder Gehaltszahlungen durch die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter wirksam angefochten wurden, lebt der Anspruch auf Arbeitsentgelt wieder auf, wenn die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer den entsprechenden Betrag zurückgezahlt hat. Diese Arbeitsentgeltansprüche sind unter den Voraussetzungen des § 165 SGB III insg-fähig.

**Ausgeschlossene
Ansprüche
(166.1)**

**Abfindung und Ur-
laubsabgeltung
(166.2)**

**Wettbewerbsverbot
(166.3)**

**Anfechtung
(166.4)**

**Leistungsverweige-
rungsrecht
(166.5)**

**Anfechtung von
Lohn- und Gehalts-
zahlungen
(166.6)**

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 167 SGB III Höhe

(1) Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gezahlt, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Absatz 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird.

(2) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. im Inland einkommensteuerpflichtig, ohne dass Steuern durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben werden oder

2. im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Insolvenzgeld nach den für sie oder ihn maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer,

sind vom Arbeitsentgelt die Steuern abzuziehen, die bei einer Einkommensteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Ermittlung des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts	3
1.1	Abschlagszahlungen	4
2.	Leistungen, die nicht über Insolvenzgeld ersetzt werden.....	5
3.	Beispiele	6



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Ermittlung des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts

(1) Maßgebend ist die für den jeweiligen Monat des Insg-Zeitraumes geltende Beitragsbemessungsgrenze (BBG). Diese bezieht sich auf das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt. Die monatliche BBG gilt auch dann, wenn in einem Monat neben dem laufenden Arbeitsentgelt einmalig zu zahlendes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist. [§ 23a Abs. 3 und 4 SGB IV](#) findet insoweit keine Anwendung. Einmalig zu zahlendes Arbeitsentgelt ist dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es zu zahlen gewesen wäre. Bei der Regelung des § 167 Abs. 1 SGB III handelt es sich allerdings um eine Leistungsbemessungsgrenze (LBG). Die monatliche LBG gilt auch dann, wenn Insg nur für einen Teilmonat beansprucht werden kann.

**Beitrags-
/Leistungsbe-
messungsgrenze
(167.1)**

(2) Unter den Begriff Bruttoarbeitsentgelt fallen daher sowohl steuer- und beitragspflichtige als auch steuer- und beitragsfreie Entgeltbestandteile. Eine Rangfolge ist gesetzlich nicht geregelt, sodass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bestimmen kann, welche Leistungen vorrangig zu berücksichtigen sind (Günstigkeitsprinzip). Es bestehen keine Bedenken, die für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer günstigste Berechnung von Amts wegen zu berücksichtigen.

**Bruttoarbeitsentgelt
(167.2)**

(3) Die in der gesetzlichen Höhe steuer- und beitragsfreien Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zur freiwilligen oder privaten Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ([§ 257 SGB V](#), [§ 172a SGB VI](#), [§ 61 SGB XI](#)) bleiben bei der Ermittlung des Bruttoarbeitsentgelts unberücksichtigt; sie werden zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt und werden von der LBG nicht berührt.

**Freiwillig oder privat
Versicherte
(167.3)**

(4) Die steuerlichen Abzüge sind die Lohnsteuer, ggfs, Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag. Diese Abzüge werden anhand der Steuerklasse und ggfs. Steuerfreibeträgen (z.B. Kinderfreibeträge) ermittelt. Die steuerlichen Abzüge werden somit auf die gleiche Art und Weise ermittelt, wie sie durch den Arbeitgeber zu ermitteln wären. Dazu ist „Lexware Lohnauskunft“ zu nutzen, soweit der Anspruch von Amts wegen ermittelt wird.

**Steuerliche Abzüge
(167.4)**

(5) Unter die Regelung des § 167 Abs. 2 Nr. 1 SGB III fallen insbesondere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter einer OHG, die ausnahmsweise auch als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der OHG beschäftigt waren und deren Arbeitsentgelt nach [§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG](#) als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuert wird.

**Fiktive Steuerbe-
rechnung
(167.5)**

Unter die Regelung des § 167 Abs. 2 Nr. 2 SGB III fallen Grenzgänger, die von der Steuerpflicht im Inland befreit sind und ihr Insg im Ausland nicht versteuern müssen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das im Ausland erzielte Arbeitseinkommen weder im Inland noch im Ausland zu versteuern ist. Dabei ist es unerheb-



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

lich, ob die Steuerfreiheit kraft Gesetzes oder aufgrund einer besonderen Einzelregelung des Finanzamtes besteht.

(6) Auch die Winterbeschäftigungsumlage ist ein gesetzlicher Abzug im Sinne des § 167 Abs. 1 SGB III.

(7) Bei der Festsetzung der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung sowie der Beiträge zur Arbeitsförderung sind nur die Arbeitnehmeranteile zu berücksichtigen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber zu tragen waren, vgl. [§ 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV](#). Zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehören auch

- der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten ([§ 55 Abs. 3 SGB XI](#)) sowie
- der bei Bedarf als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen zu erhebende Zusatzbeitrag (kassenindividueller Zusatzbeitrag, [§ 242 Abs. 1 SGB V](#)).

Auch diese von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer allein zu tragenden Beitragsanteile sind vom Bruttoarbeitsentgelt abzusetzen.

Beiträge der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zur freiwilligen oder privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Zuschuss des Arbeitgebers zum Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag bzw. der Zuschuss zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben dagegen unberücksichtigt.

(8) Der umgewandelte Entgeltteil, der wegen der gesetzlichen Fiktion wie Arbeitsentgelt zu behandeln ist, wird für die Berechnung des Insg in das Bruttoarbeitsentgelt einbezogen. Da hierauf die steuer- und beitragsrechtlichen Sonderregelungen zur Entgeltumwandlung nicht anwendbar sind, ist der Auszahlungsbetrag etwas niedriger als der umgewandelte Entgeltteil.

1.1 Abschlagszahlungen

(1) Abschlagszahlungen sind vorrangig auf vor dem Insg-Zeitraum entstandene Ansprüche der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers anzurechnen, wenn sie oder er noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt sowohl für Beschäftigungszeiten hat, die vor dem Insg-Zeitraum liegen, als auch für den Insg-Zeitraum selbst. Das Bestimmungsrecht des Arbeitgebers als Schuldner nach [§ 366 Abs. 1 BGB](#) gilt für die Ermittlung des ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltanspruches nicht. Da der vor dem Insg-Zeitraum liegende Arbeitsentgeltanspruch der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die geringere Sicherheit bietet, ist zunächst dieser Anspruch als erfüllt zu betrachten. Übersteigt die Abschlagszahlung den Arbeitsentgeltan-

**Winterbeschäftigungsumlage
(167.6)**

**Gesamtsozialversicherungsbeitrag
(167.7)**

**Entgeltumwandlung
(167.8)**

**Zeitliche Zuordnung
von Abschlagszahlungen
(167.9)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

spruch für diese Zeit, ist davon auszugehen, dass mit dem übersteigenden Betrag Arbeitsentgeltansprüche im Insg-Zeitraum erfüllt wurden.

Für die Bestimmung der offenen Arbeitsentgeltansprüche vor dem Insg-Zeitraum spielt die LBG keine Rolle. Daher sind diese für die Zuordnung von Abschlagszahlungen voll zu berücksichtigen. Dies gilt auch für geldwerte Vorteile, wie z.B. bei Nutzung von Dienstfahrzeugen.

(2) Um feststellen zu können, in welcher Höhe die Ansprüche der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, die einen Anspruch auf Insg begründen, unerfüllt geblieben sind, ist folgender Vergleich vorzunehmen:

- Nettowert des unverminderten Arbeitsentgeltanspruchs (aufgrund der tatsächlichen Lohnabrechnung) abzüglich geleisteter Abschlagszahlungen
- Nettowert des fiktiven auf die LBG reduzierten Arbeitsentgeltanspruchs ohne Berücksichtigung von Abschlagszahlungen

Erstattungsfähig ist der niedrigere Nettobetrag.

2. Leistungen, die nicht über Insolvenzgeld ersetzt werden

(1) Arbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des Insg-Zeitraumes aus einer neuen Beschäftigung erzielt hat, vermindert gemäß [§ 615 Satz 2 BGB](#) den Anspruch auf Arbeitsentgelt gegen den insolventen Arbeitgeber bis zur Höhe des für den gleichen Zeitraum zugrunde liegenden Arbeitsentgeltanspruchs. Dabei ist in beiden Fällen von dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelt auszugehen. Der Umfang der Anrechnung bestimmt sich nach der maßgebenden Arbeitszeit. Anzurechnen ist daher nur der Verdienst, der durch die Nutzung der freigewordenen Arbeitskraft erzielt wurde. Sofern ein Ruhestatbestand nach RN 165.36 vorliegt, findet keine Anrechnung statt.

(2) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Insg, soweit der Arbeitsentgeltanspruch an Dritte abgetreten oder auf Dritte kraft Gesetzes übergegangen ist. Zu den Abzweigungen an Dritte gehören

- die vor Stellung des Insg-Antrags auf einen Dritten übertragenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt.
- Pfändungen und Verpfändungen des Anspruchs auf Arbeitsentgelt.

Die Abzweigungen sind auch dann zu berücksichtigen, wenn der Dritte (noch) keinen Insg-Antrag gestellt hat.

**Entgelte über der
LBG
(167.10)**

**Annahmeverzugs-
lohn
(167.11)**

**Abzweigungen an
Dritte
(167.12)**

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Keine Abzweigung in diesem Sinne sind bloße Weiterleitungen von Beträgen durch den Arbeitgeber, wie z.B. vermögenswirksame Leistungen oder Beiträge zu einer freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

3. Beispiele

Beispiel zu Rn. 167.1

Die monatliche LBG gilt auch dann, wenn Insg nur für einen Teilmonat beansprucht werden kann.

Berechnungsgrundlage: West, Stkl. 1/0, Kirchensteuer 9%

Insolvenzeröffnung	16.01.2018
Tatsächlicher Bruttolohn	16.000,00 €
Anspruch für den Teilmonat (15 Tage)	8.000,00 €
LBG	6.500,00 €

Ermittlung des Insg-Anspruchs für die Zeit vom 01.01.2018 – 15.01.2018:

Berechnung (Teilmonat)	
Brutto	6.500,00 €
AG-Zuschuss KV/PV	189,73 €
Steuern SV (RV/AV)	2.478,75 € 351,00 €
Netto	3.670,25 €
Zzgl. AG-Zuschuss KV/PV	189,73 €
Insg-Anspruch	3.859,98 €

Der Bruttolohn in Höhe von 8.000,00 € ist unter Berücksichtigung der vollen LBG zu kürzen. Das steuerpflichtige Arbeitsentgelt beträgt somit für den Teilmonat 6.500,00 € (LBG). SV-rechtlich werden nur 15 Tage berücksichtigt (SV-Brutto = 3.250,00 €)

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Beispiel zu Rn. 167.2

Berechnungsgrundlage: West, Stkl. 1/0, Kirchensteuer 9%

Insolvenzeröffnung	01.02.2018
Tatsächlicher Bruttolohn	7.000,00 €
LBG 2018	6.500,00 €

Ermittlung des Insg-Anspruchs für den Monat Januar 2018

	Berechnung 1	Berechnung 2
	(ohne steuerfreie Beträge)	(mit steuerfreien Beträgen)
Brutto	6.500,00 €	5.500,00 €
AG-Zuschuss KV/PV	379,45 €	379,45 €
Steuerfreie Reisekosten		1.000,00 €
Steuern	1.859,78 €	1.415,06 €
SV (RV/AV)	702,00 €	594,00 €
Netto	3.938,22 €	4.490,94 €
Zzgl. AG-Zuschuss KV/PV	379,45 €	379,45 €
Insgesamt	4.317,67 €	4.870,39 €

Der Insg-Anspruch nach Berechnungsmethode 2 ist für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer günstiger und kann angewendet werden.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Beispiel zu Rn. 167.9

Berechnungsgrundlage: West, Stkl. 1/0, Kirchensteuer 9%

Insolvenzeröffnung	16.07.2018
Insg-Zeitraum	16.04.2018 – 15.07.2018
Rückständiges Arbeitsentgelt seit	01.04.2018

Ermittlung des Teilanspruchs für die Zeit vom 16.04.2018 – 30.04.2018.

Berechnung (voller Monat April)

Brutto	5.100,00 €
AG-Zuschuss KV/PV	379,45 €
Steuern	1.239,42 €
SV (RV/AV)	550,80 €
Netto	3.309,78 €
Zzgl. KV/PV	379,45 €
Insgesamt	3.689,23 €
Abschlag	1.500,00 €

Auf die Zeit vom 01.04.2018 – 15.04.2018 entfällt ein offener Nettoentgeltanspruch in Höhe von 1.844,62 € (15/30 v. 3.689,23 €). Der Abschlag ist daher in voller Höhe der Zeit vor dem Insg-Zeitraum zuzuordnen. Der Insg-Anspruch beträgt für die Zeit vom 16.04.2018 – 30.04.2018 1.844,62 €.

Würde der Abschlag 2.000,00 € betragen und damit höher sein als der Nettoentgeltanspruch für die Zeit vom 01.04.2018 – 15.04.2018, ergäbe sich folgende Berechnung:

	2.000,00 €
./. <u>1.844,62 €</u>	
=	155,38 €

Der Betrag in Höhe von 155,38 € ist vom Insg-Anspruch für die Zeit vom 16.04.2018 – 30.04.2018 abzusetzen, so dass für diese Zeit ein Insg-Anspruch in Höhe 1.689,24 € besteht (1.844,62 €./. 155,38 €).

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Beispiel zu Rn. 167.10

Bruttolohn liegt oberhalb der LBG (6.500,00 € in 2018)

Berechnungsgrundlage: West, Stkl. 1/0, Kirchensteuer 9%

Insolvenzeröffnung 01.05.2018

Ermittlung des Anspruchs für den Monat Februar 2018

	Tatsächliche Berechnung	Fiktive Berechnung
	(mit Abschlag)	(ohne Abschlag)
Brutto	8.500,00 €	6.500,00 €
AG-Zuschuss KV/PV	379,45 €	379,45 €
Steuern SV (RV/AV)	2.813,18 € 702,00 €	1.859,78 € 702,00 €
Abschlag	500,00 €	
Netto Zzgl. AG-Zuschuss KV/PV	4.484,82 € 379,45 €	3.938,22 € 379,45 €
Insgesamt	4.864,27 €	4.317,67 €

Der Insg-Anspruch beträgt 4.317,67 €

Hätte die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen weiteren Abschlag in Höhe von 1.500,00 € erhalten, ergäbe sich ein Insg-Anspruch gemäß der tatsächlichen Abrechnung in Höhe von 3.364,27 € (4.864,27 € ./. 1.500,00 €).

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Beispiel zu Rn. 167.10

Bruttolohn liegt oberhalb der LBG/geldwerter Vorteil

Berechnungsgrundlage: West, Stkl. 1/0, Kirchensteuer 9%

Insolvenzeröffnung 01.08.2018

Ermittlung des Anspruchs für den Monat Mai 2018

	Tatsächliche Berechnung	Fiktive Berechnung
	(mit Abschlag)	(ohne Abschlag)
Brutto	6.800,00 €	6.500,00 €
AG-Zuschuss KV/PV	379,45 €	379,45 €
PKW	500,00 €	
Zwischensumme	7.300,00 €	6.500,00 €
Steuern	2.241,14 €	1.859,78 €
SV (RV/AV)	702,00 €	702,00 €
Abschlag (PKW)	500,00 €	
Netto	3.856,86 €	3.938,22 €
Zzgl. AG-Zuschuss KV/PV	379,45 €	379,45 €
Insgesamt	4.236,31 €	4.317,67 €

Der Insg-Anspruch beträgt 4.236,31 €

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Ermittlung des Teilanspruchs zu Rn. 167.10

Bruttolohn liegt oberhalb der LBG

Berechnungsgrundlage: West, Stkl. 1/0, Kirchensteuer 9%

Insolvenzeröffnung 16.07.2018

Rückständiges Arbeitsentgelt seit 01.04.2018

LBG 6.500,00 €

Ermittlung des Teilanspruchs für die Zeit vom 16.04.2018 – 30.04.2018

	Tatsächliche Berechnung	fiktive Berechnung
	(voller Monat mit Abschlag)	(Teilmonat – 15 Tage - ohne Abschlag)
Brutto	10.000,00 €	5.000,00 €
AG-Zuschuss KV/PV	379,45 €	189,73 €
Steuern SV (RV/AV)	3.528,23 € 702,00 €	1.763,70 € 351,00 €
Abschlag	2.000,00 €	
Netto	3.769,77 €	2.885,30 €
Zzgl. AG-Zuschuss KV/PV	379,45 €	189,73 €
Insgesamt	4.149,22 €	3075,03 €

Der Insg-Anspruch beträgt 3.075,03 €

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 168 SGB III Vorschuss

Die Agentur für Arbeit kann einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld leisten, wenn

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
2. das Arbeitsverhältnis beendet ist und
3. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

Die Agentur für Arbeit bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorschuss ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. Er ist zu erstatten,

1. wenn ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht zuerkannt wird oder
2. soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Vorschuss.....	3
2.	Vorschuss nach § 168 SGB III.....	3
3.	Bestimmung der Höhe des Vorschusses	3
4.	Prüfung der Unterlagen, Erstattung des Vorschusses.....	4
5.	Vorschuss nach § 42 SGB I.....	4



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Vorschuss

(1) Bei Zugang der Antragsunterlagen ist von Amts wegen zu prüfen, ob ein Vorschuss gewährt werden kann. Vorschüsse können nach § 168 SGB III oder [§ 42 SGB I](#) gezahlt werden. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Dies gilt sowohl für Anträge von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als auch für Dritte.

**Prüfung von Amts wegen
(168.1)**

2. Vorschuss nach § 168 SGB III

(1) Die Vorschussregelung des § 168 SGB III erfasst die Fälle, in denen eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, weil über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht entschieden wurde. Liegen die Voraussetzungen des § 168 S. 1 SGB III vor, ist die Ermessensentscheidung, ob ein Vorschuss gewährt werden kann, in der Regel zugunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers zu treffen.

**Ermessensentscheidung
(168.2)**

(2) Auch die Vorschussentscheidung setzt voraus, dass der Insg-Zeitraum bestimmt werden kann. Mangels Insolvenzereignis muss daher zwingend das Arbeitsverhältnis rechtlich und tatsächlich beendet sein. Der bloße Ausspruch der Kündigung reicht nicht aus. Zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vergleiche auch RN 165.34 und 165.37. RN 165.36 findet hier keine Anwendung.

**Beendigung des Arbeitsverhältnisses
(168.3)**

(3) Bei der Prüfung nach § 168 Abs. 1 Nr. 3 SGB III geht es um die Prognose, dass in der Zukunft ein Insolvenzereignis nach § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 oder 2 SGB III eintreten wird und voraussichtlich alle weiteren Voraussetzungen des § 165 SGB III erfüllt sein werden.

**Hinreichende Wahrscheinlichkeit
(168.4)**

3. Bestimmung der Höhe des Vorschusses

(1) Der Zeitraum, auf den sich der Vorschuss bezieht entspricht in der Regel dem Insg-Zeitraum. Für folgende Zeiten innerhalb des Insg-Zeitraumes ist in der Regel kein Vorschuss zu zahlen:

**Vorschusszeitraum
(168.5)**

- Zeiten, für die Entgeltersatzleistungen (z.B. Alg) beantragt wurden
- Zeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt aus einer neuen, mehr als geringfügigen Beschäftigung
- Zeiten, für die der Arbeitsentgeltanspruch einem Dritten (z.B. Jobcenter oder Pfandgläubiger) zusteht

(2) Je konkreter der voraussichtliche Anspruch auf Insg glaubhaft gemacht wurde, desto höher kann der Vorschuss (ggfs. bis zu 100 %) nach pflichtgemäßem Ermessen gezahlt werden.

**Vorschusshöhe
(168.6)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

4. Prüfung der Unterlagen, Erstattung des Vorschusses

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 168 SGB III erfolgt grundsätzlich anhand der folgenden Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Insg-Antrag
- Kündigung oder Aufhebungsvertrag
- letzte Entgeltabrechnung
- Bestätigung des Arbeitgebers, des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Betriebsrates oder einer bzw. eines für die Lohnabrechnung zuständigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters ob und seit wann kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde

In Zweifelsfällen können auch andere Unterlagen wie z.B. Arbeitsvertrag oder wahrheitsgemäße Erklärungen herangezogen werden.

(2) Der Vorschuss ist nach § 168 S. 4 SGB III zu erstatten, falls ein Anspruch auf Insg nicht oder in geringerer Höhe zuerkannt wird. Die Aufhebung der Vorschussentscheidung nach [§ 45 SGB X](#) ist hier nicht erforderlich.

War jedoch die Vorschussentscheidung bereits bei ihrem Erlass falsch (z.B. weil das Arbeitsverhältnis tatsächlich nicht beendet war), muss diese nach § 45 SGB X zurückgenommen werden.

5. Vorschuss nach § 42 SGB I

(1) Die Vorschussregelung des § 42 SGB III umfasst die Fälle, in denen die Voraussetzungen des § 165 SGB III dem Grunde nach erfüllt sind, aber die Höhe des Anspruchs auf Insg noch nicht bestimmt werden kann. Die [fachlichen Weisungen zu § 42 SGB III](#) gelten mit der Maßgabe, dass es sich bei Insg um eine einmalige Geldleistung handelt.

**Unterlagen zur
Glaubhaftmachung
(168.7)**

**Erstattung geleisteter
Vorschüsse
(168.8)**

**Vorschuss bei Insol-
venzereignis
(168.9)**

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 169 SGB III Anspruchsübergang

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, gehen mit dem Antrag auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur über. § 165 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die gegen die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Insolvenzordnung findet gegen die Bundesagentur statt.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Gesetzlicher Anspruchsübergang	3
1.1	Geltendmachung im Insolvenzverfahren	3
1.2	Geltendmachung außerhalb eines Insolvenzverfahrens	4
1.3	Geltendmachung gegenüber Dritten.....	5
1.3.1	Gesellschaftsrechtliche Ansprüche.....	5
1.3.2	Schadensersatzansprüche	6
1.3.3	Betriebsübergänge	7
2.	Beteiligung der BA in Gläubigergremien.....	8
3.	Prüfschema § 826 BGB	10
3.1	Prüfung des Schadens dem Grunde nach.....	10
3.2	Ermittlung der Schadenshöhe	10
4.	Schaubilder zur Haftungssituation bei Betriebsübergängen	12

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Gesetzlicher Anspruchsübergang

(1) Die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insg begründen, gehen nach § 169 SGB III bereits mit der Antragstellung auf die BA über. Mit Stellung des Antrages tritt die BA in die Rechte der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ein. Der Übergang gilt in dem Umfang als erfolgt, in dem er später durch die Entscheidung der BA konkretisiert wird. Abgelehnte Ansprüche fallen auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zurück. Dies gilt sowohl für Anträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch von Dritten.

**Anspruchsübergang
(169.1)**

1.1 Geltendmachung im Insolvenzverfahren

(1) Ist ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, sind die nach § 169 SGB III auf die BA übergegangenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt grundsätzlich als Insolvenzforderungen ([§ 38 InsO](#)) schriftlich bei der Insolvenzverwalterin oder beim Insolvenzverwalter gemäß [§§ 28 ff. InsO](#) anzumelden. In Fällen der Eigenverwaltung ist die Forderung bei der Sachwalterin oder dem Sachwalter anzumelden. Die Anmeldung muss den Betrag und den Forderungsgrund benennen ([§ 174 InsO](#)). Der Inkasso-Service ist drei Monate nach der Forderungsanmeldung über diese zu informieren. Der Eröffnungsbeschluss ist dabei zu übersenden.

**Anmeldung der Insolvenzforderung
(169.2)**

(2) Die Höhe der anzumeldenden Insolvenzforderung entspricht dem insgesamt ausgefallenen Arbeitsentgelt, soweit dieses auf die BA übergegangen ist. Steht die Höhe der Insolvenzforderung vor Ablauf der Anmeldefrist noch nicht fest, ist die Forderung in geschätzter Höhe anzumelden.

**Höhe der anzumeldenden Forderung
(169.3)**

(3) Forderungsanmeldungen oder Erhöhungen einer bereits angemeldeten Forderung nach Ablauf der Anmeldefrist sind möglich. Sie lösen eine gebührenpflichtige Prüfung aus. Die Kosten sind unter dem Hauptvorgang 5520 und dem Teilvorgang 0006 zu buchen. Das Kontierungshandbuch enthält weitere Hinweise.

**Verspätete Anmeldungen
(169.4)**

(4) Im Prüfungstermin von der Insolvenzverwalterin oder vom Insolvenzverwalter oder einem Insolvenzgläubiger nicht bestrittene Forderungen gelten als festgestellt, vgl. [§178 Abs. 1 InsO](#). Sie werden vom Insolvenzgericht in die Insolvenztabelle eingetragen. Die Eintragung wirkt wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

**Festgestellte Forderungen
(169.5)**

(5) Die Feststellung bestrittener Forderungen – außer von Schätzbeträgen – muss gegenüber dem Bestreitenden ggf. im Klagewege vor dem zuständigen Arbeitsgericht verfolgt werden. Vor einer Klageerhebung ist deren Wirtschaftlichkeit insbesondere unter Berück-

**Bestrittene Forderungen
(169.6)**

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

sichtigung der zu erwartenden Insolvenzquote und der Möglichkeit einer späteren Zwangsvollstreckung zu entscheiden.

(6) Der Inkasso-Service ist zu informieren, wenn

- ein Insolvenzverfahren aufgehoben,
- ein Verfahren eingestellt,
- die Restschuldbefreiung versagt oder
- ein Insolvenzplan abgeschlossen

wurde. Dies schließt die Übersendung der entsprechenden Beschlüsse ein.

1.2 Geltendmachung außerhalb eines Insolvenzverfahrens

(1) Die übergegangenen Entgeltansprüche sind außerhalb eines Insolvenzverfahrens in folgenden Fällen geltend zu machen:

- Abweisung mangels Masse
- Vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit bei offensichtlicher Masselosigkeit
- Forderung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens

Die Geltendmachung besteht aus einer Zahlungsaufforderung und der Annahmeanordnung.

Der Inkasso-Service ist drei Monate nach der Geltendmachung zu informieren. Etwaige Beschlüsse des Insolvenzgerichts sowie die Zahlungsaufforderung sind zu übersenden.

(2) Ein Verrechnungersuchen bei einem anderen Sozialleistungsträger nach § 52 SGB I kommt in Betracht, wenn bekannt wird, dass möglicherweise Ansprüche des Unternehmens oder des persönlich Haftenden gegen den Leistungsträger bestehen.

Ein Vormerkungersuchen zur Verrechnung ist beim zuständigen Rententräger zu veranlassen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner das 45. Lebensjahr vollendet hat. Die fachlichen Weisungen zu [§ 52 SGB I](#) sind zu beachten. Ist die Forderung niedriger als ein Viertel der monatlichen Bezugsgröße (West) nach [§ 18 Abs. 1 SGB IV](#), unterbleibt das Vormerkungersuchen.

Der Inkasso-Service ist über das Verrechnungersuchen bzw. dessen Vormerkung zu unterrichten.

(3) Die Verjährung und der Verlauf der Verjährungsfrist sind in [§§ 195ff BGB](#) geregelt. Danach verjähren Arbeitsentgeltansprüchen regelmäßig nach drei Jahren bzw. bei titulierten Forderungen nach

Information des Inkasso-Service (169.7)

Geltendmachung außerhalb eines Insolvenzverfahrens (169.8)

Verrechnungersuchen und Vormerkung (169.9)

Verjährung und Ausschlussfristen (169.10)

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

30 Jahren. Ausschlussfristen sind ebenfalls zu beachten, vgl. auch RN 165.47.

1.3 Geltendmachung gegenüber Dritten

(1) Ansprüche gegen Dritte wegen der Gewährung von Insg stützen sich auf folgende Grundlagen:

- Gesellschaftsrecht
- Schadensersatz
- Betriebsübergang

Soweit unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung vorlag, sind die über-
gegangenen Ansprüche im Rahmen des [§ 10 Abs. 1 letzter Satz AÜG](#) auch gegen den Entleiher weiterzuverfolgen.

(2) Im Zusammenhang mit der Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte können Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt werden. Gründe für die Beauftragung können beispielsweise sein:

- schwieriger Sachverhalt
- anspruchsvolle Rechtsfragen
- Forderungshöhe

Ansprüche gegen Dritte (169.11)

Beauftragung von Rechtsanwälten (169.12)

1.3.1 Gesellschaftsrechtliche Ansprüche

(1) Gesellschafter einer Personengesellschaft (Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit) haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gesamtschuldnerisch in voller Höhe. Personengesellschaften sind vor allem:

- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Übergegangene Arbeitsentgeltansprüche sind nur außerhalb eines Insolvenzverfahrens gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern geltend zu machen. Nach [§ 129 Abs. 4 HGB](#) wirkt der Vollstreckungstitel gegen die Gesellschaft nicht gegen den einzelnen Gesellschafter.

In einem Insolvenzverfahren ist dies nach [§ 93 InsO](#) Aufgabe der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters.

(2) Bei einer Kapitalgesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. In aller Regel besteht daher keine Möglichkeit, die Gesellschafter mit ihrem sonstigen, nicht in die Gesellschaft eingebrachten Vermögen in Anspruch zu nehmen. Kapitalgesellschaften sind vor allem:

Ansprüche bei Personengesellschaften (169.13)

Ansprüche bei Kapitalgesellschaften (169.14)

Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG)
- Aktengesellschaft (AG)
- Limited (Ltd)

Dies gilt auch für Personengesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften sind, z.B. GmbH & Co. KG.

Bei Kapitalgesellschaften ist lediglich bei der Betriebseinstellung zu prüfen, ob Erkenntnisse vorliegen, dass die Stammeinlagen nicht vollständig erbracht wurden. Trifft dies zu, sind hieraus Ansprüche gegen den betreffenden Gesellschafter geltend zu machen.

1.3.2 Schadensersatzansprüche

(1) Ob ein Schadensersatzanspruch gegen Leitungsorgane besteht ist bei folgenden Gesellschaftsformen zu prüfen:

- GmbH (Geschäftsführer)
- AG (Vorstand)
- UG (Geschäftsführer)
- Limited (director)
- eingetragener Verein (Vorstand)

Dies gilt auch für Personengesellschaften, bei denen persönlich haftender Gesellschafter keine natürliche Person ist, z.B. GmbH & Co. KG. Diese Arbeitgeber sind in ZERBERUS ebenfalls mit dem Arbeitgebertyp „Kapitalgesellschaft“ zu erfassen.

(2) Bei Kapitalgesellschaften ist zu prüfen, ob ein Anspruch gem. [§ 826 BGB](#) geltend gemacht werden kann. Die vorsätzliche Insolvenzverschleppung in der Absicht, die als unabwendbar erkannte Auflösung eines Unternehmens so lange wie möglich hinauszuzögern, kann eine sittenwidrige Schädigung i.S. des § 826 BGB sein, wenn dabei die Schädigung der Unternehmensgläubiger billigend in Kauf genommen wird.

Ein Schaden entsteht der BA dann, wenn durch die verspätete Insolvenzantragstellung mehr Insg gezahlt werden musste, als dies bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung der Fall gewesen wäre.

Ausgangspunkt für die Prüfung derartiger Ansprüche ist ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft oder Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung. Hierzu erfolgt zwölf Monate nach dem Insolvenzereignis eine automatisierte Anfrage an die Staatsanwaltschaft. Die Rückmeldung der Staatsanwaltschaft ist durch die Erste Fachkraft Insolvenzgeld-Refinanzierung (EFI) auszuwerten und nachzuhalten.

**Schadensersatzansprüche
(169.15)**

**§ 826 BGB
(169.16)**

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Das Vorgehen zur Prüfung des Schadens dem Grunde und der Höhe nach ist in Kapitel 3 beschrieben.

[§ 92 InsO](#) findet keine Anwendung, da es sich nicht um einen Gesamt-, sondern vielmehr um einen Individualschaden handelt, den die BA unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens weiterverfolgen kann.

(3) Nach § 42 Abs. 2 BGB haften Vorstände eines eingetragenen Vereins für die Schäden, die den Gläubigern des Vereins dadurch entstehen, dass ein Insolvenzantrag verspätet gestellt wurde.

§ 42 BGB
(169.17)

Das Verfahren aus RN 169.15f gilt entsprechend.

1.3.3 Betriebsübergänge

(1) Ob ein Betriebsübergang vorliegt, ist zu prüfen, wenn

§ 613a BGB
(169.18)

- kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- im eröffneten Insolvenzverfahren Massenforderungen der BA bestehen oder
- im eröffneten Insolvenzverfahren Hinweise auf einen vorinsolvenzlichen Betriebsübergang vorliegen.

Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf eine andere Inhaberin oder einen anderen Inhaber über, so tritt diese oder dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Liegen die Voraussetzungen des [§ 613a BGB](#) vor, sind die auf die BA übergegangenen Ansprüche mit den nachfolgenden Einschränkungen auch gegen den Übernehmer des Betriebes oder Betriebsteiles geltend zu machen. Ein Betriebsübergang erfordert den Übergang einer auf Dauer angelegten wirtschaftlichen Einheit, d.h. einer organisierten Gesamtheit von Personen und Sachen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigener Zielsetzung.

(2) Ob ein Betriebsübergang vorliegt, kann insbesondere anhand der folgenden Kriterien festgestellt werden:

Prüfkriterien
(169.19)

- Betriebsart
- Übergang materieller und immaterieller Betriebsmittel
- Übernahme wesentlicher Teile der Belegschaft
- Übernahme wesentlicher Teile der Kundschaft
- Grad der Ähnlichkeit der vorher und nachher verrichteten Tätigkeiten
- Dauer einer eventuellen Unterbrechung der betrieblichen Tätigkeit
- Tatsächliche Übernahme der Leitungsmacht

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Eine Betriebsübernahme liegt vor, wenn der Erwerber mit dem, was er übernommen hat, den bisherigen Betrieb im Wesentlichen unverändert fortsetzen kann. Der Betrieb muss funktionsfähig sein, sobald das Personal dazukommt. Maßgeblich ist das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung aller Kriterien. Außerdem muss dem Betriebsübergang ein Rechtsgeschäft zugrunde liegen.

Identitätswahrung
(169.20)

(4) Erfolgt der Betriebsübergang nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist die Haftung des Übernehmers auf die nach Insolvenzeröffnung entstandenen Ansprüche begrenzt.

Haftungsbeschränkung
(169.21)

(5) Vertiefte Informationen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen eines Betriebsübergangs können der einschlägigen Kommentierung (z.B. über JURIS) entnommen werden.

Kommentierung
(169.22)

2. Beteiligung der BA in Gläubigergremien

(1) Die Teilnahme an Gläubigerversammlungen ist in der Regel nicht erforderlich, weil die wesentlichen Informationen auch den Berichten nach [§ 156](#) bzw. [281 Abs. 2 InsO](#) entnommen werden können.

Gläubigerversammlungen
(169.23)

Die Teilnahme kann z.B. aufgrund folgender Kriterien geboten sein:

- besondere Arbeitsmarktrelevanz des Unternehmens
- die Aufstellung eines Insolvenzplanes
- begründetes Interesse an der Ausübung des Stimmrechts

(2) Die Berichte aus Abs. 1 und das Gutachten sind insbesondere auf Hinweise für einen möglichen Betriebsübergang oder Schadensersatzansprüche auszuwerten.

Berichte und Gutachten
(169.24)

(3) Der Gläubigerausschuss ist neben der Gläubigerversammlung das zentrale Organ der Gläubigerautonomie im Insolvenzverfahren. Er unterstützt und überwacht die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter bei ihrer oder seiner Geschäftsführung, wobei die Tätigkeit an den Interessen der Gesamtgläubigerschaft auszurichten ist. Die Zuständigkeit für die Vertretung der BA in Gläubigerausschüssen liegt ausschließlich im Operativen Service.

Gläubigerausschüsse
(169.25)

Die oder der GOS bzw. die oder der TL Kug,Insg,AtG (KIA) entscheidet in Abstimmung mit der EFI einzelfallbezogen über die Erforderlichkeit einer Mitgliedschaft der BA im Gläubigerausschuss. Dabei sind insbesondere die Größe und die Bedeutung des insolventen Unternehmens in die Überlegungen einzubeziehen. Im Regelfall übernimmt die EFI die Vertretung der BA im Gläubigerausschuss. Diese Aufgabe kann aber auch von einer Führungskraft des OS (KIA-TL, BL, GOS) wahrgenommen werden.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Zur Sicherstellung einer umfassenden Erledigung der Kernaufgabe Insg-Refinanzierung sollte die zeitliche Beanspruchung der EFI durch die Vertretung der BA in Gläubigerausschüssen 25% ihrer Arbeitszeit nicht überschreiten.

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der BA dürfen nicht als Privatperson Mitglied eines Gläubigerausschusses sein. Die juristische Person „BA“ wird nur selbst Mitglied des Gläubigerausschusses und lässt sich durch Ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten. Das Haftungsrisiko trifft damit die vertretene BA und nicht die Vertreterin oder den Vertreter. Die BA trägt dieses Haftungsrisiko selbst. Gleichwohl sollte auf den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu ihren Gunsten hingewirkt werden.

Die Geschäftsführung der AA am Sitz des insolventen Unternehmens ist den örtlichen Absprachen zum Informationsbedarf entsprechend über die Teilnahme an einem Gläubigerausschuss zu informieren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit als Gläubigerausschussmitglied gilt für die BA als Gesamtorganisation. Die Vertreterin oder der Vertreter kann sich im Innenverhältnis daher nicht auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit berufen. Im Hinblick auf die etwaige Brisanz derartiger Informationen ist die Weitergabe auf Führungskräfte der AA und des OS sowie übergeordnete Dienststellen zu beschränken. Im Außenverhältnis haben alle Beteiligten sowohl die Verpflichtung der BA zur Verschwiegenheit aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss als auch die eigene dienstrechtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu beachten.

Die Vergütungen einschl. der Auslagen, die Mitarbeiter/innen der BA für die Tätigkeit in Gläubigerausschüssen erhalten, sind unter der Finanzposition 1-119 99-00-0011 beim Vertragskonto 26 und der VGA 5109 zu buchen.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

tendmachung; AN-Liste aus ZERBERUS) und des fiktiv bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung zu zahlenden Insg (Anlage 2 zur Geltendmachung).

- Ist der Umfang der Personalmehrung identisch mit der Zahl der Neueinstellungen nach Eintritt der Insolvenzreife, kann davon ausgegangen werden, dass der Schaden in der Höhe der Entgelte dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingetreten ist. Das fiktive Insg ergibt sich durch Abzug dieser Entgelte von dem tatsächlich gezahlten Insg.
- In allen anderen Fällen sind zur Ermittlung der Schadenshöhe Lohnjournale für den Vergleichszeitraum
 - bei Insolvenzeröffnung bei der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter bzw. der Sachwalterin oder dem Sachwalter anzufordern.
 - bei Abweisung mangels Masse oder Betriebseinstellung bei dem Geschäftsführer anzufordern.

Rechtsgrundlage dafür ist § 316 Abs. 1 SGB III.

- Der Schaden ist hier anhand der Lohnjournale für den Vergleichszeitraum zu ermitteln. Dabei kann das fiktive Insg anhand der dort ausgewiesenen Nettoentgelte bestimmt werden.
- Liegen keine Lohnjournale oder ähnliche Erkenntnisquellen vor, kann nur eine qualifizierte Schätzung der Schadenshöhe vorgenommen werden. Dazu wird anhand des tatsächlich gezahlten Insg ein Durchschnittsbetrag pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ermittelt. Auf dieser Grundlage kann das fiktive Insg für die ermittelte Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vergleichszeitraum berechnet werden. Die Anlage 2 zur Geltendmachung kann hier nicht erstellt werden. Die Ermittlung der Schadenshöhe ist textlich darzulegen.

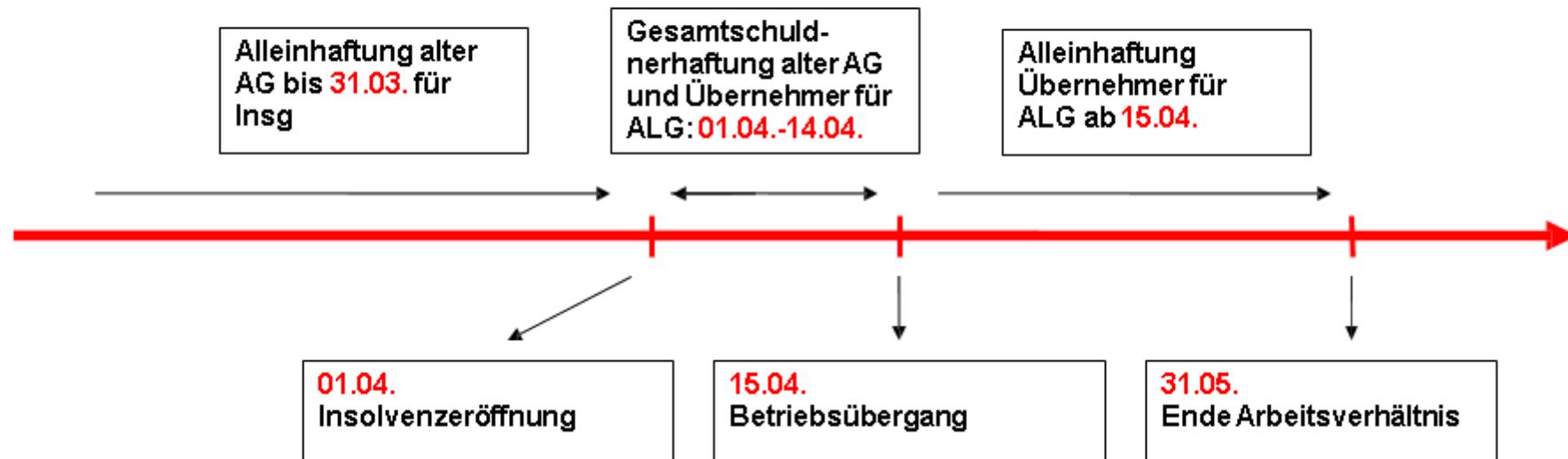
Beispiel: Insg wurde für 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Höhe von insgesamt 20.000 € gezahlt. Auf eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer entfallen durchschnittlich 2.000 €. Im Vergleichszeitraum waren 8 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Das fiktive Insg beträgt daher $8 \times 2.000 \text{ €} = 16.000 \text{ €}$. Es ist somit ein Schaden in Höhe von 4.000 € entstanden.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

4. Schaubilder zur Haftungssituation bei Betriebsübergängen

Fallkonstellation 1:

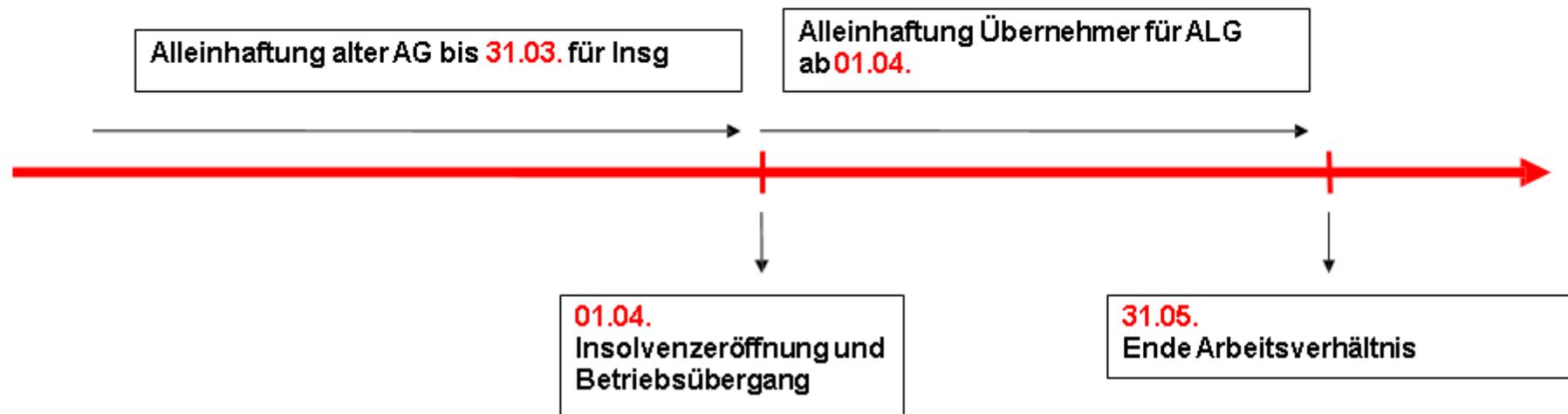
Betriebsübergang nach Insolvenzeröffnung:



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fallkonstellation 2:

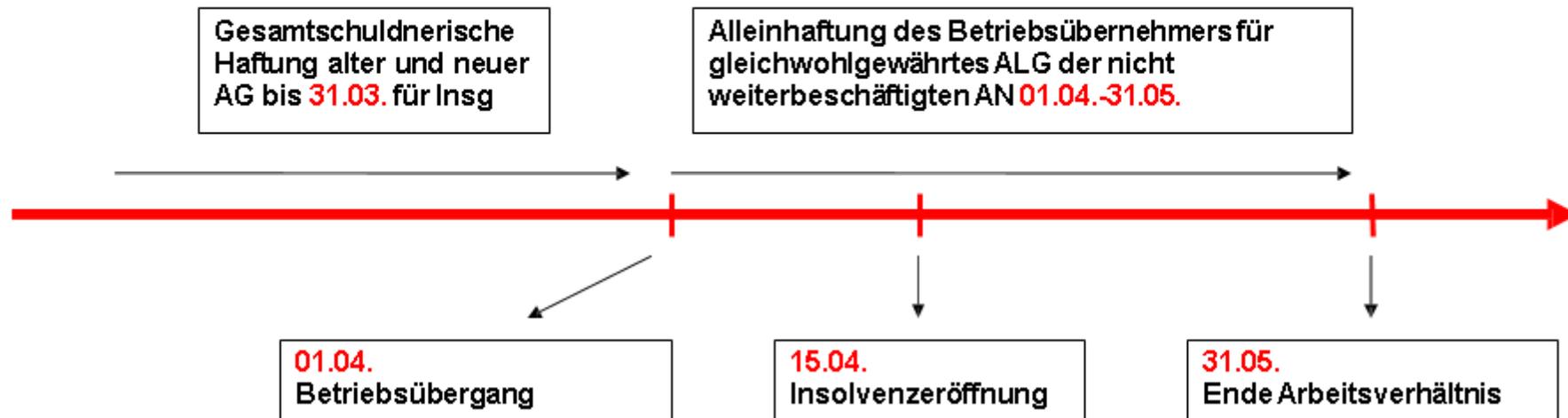
Betriebsübergang zeitgleich mit Insolvenzeröffnung:



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fallkonstellation 3:

Betriebsübergang vor Insolvenzeröffnung, Arbeitsverhältnisse z. Zt. des Betriebsübergangs nicht beendet:



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 170 SGB III **Verfügungen über das Arbeitsentgelt**

- (1) Soweit die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor Antragstellung auf Insolvenzgeld Ansprüche auf Arbeitsentgelt einem Dritten übertragen hat, steht der Anspruch auf Insolvenzgeld diesem zu.
- (2) Von einer vor dem Antrag auf Insolvenzgeld vorgenommenen Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt wird auch der Anspruch auf Insolvenzgeld erfasst.
- (3) Die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehenden Pfandrechte erlöschen, wenn die Ansprüche auf die Bundesagentur übergegangen sind und diese Insolvenzgeld an die berechnigte Person erbracht hat.
- (4) Der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die ihm vor dem Insolvenzereignis ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte übertragen oder verpfändet wurden. Die Agentur für Arbeit darf der Übertragung oder Verpfändung nur zustimmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsstellen erhalten bleibt.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Übertragung und Erwerb des Entgeltanspruchs	3
2.	Zustimmung zur Vorfinanzierung	3
3.	Nachweis des Forderungsübergangs.....	7



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Übertragung und Erwerb des Entgeltanspruchs

(1) Übertragen wird ein Anspruch auf Arbeitsentgelt durch Abtretung nach [§§ 398ff BGB](#) oder kraft gesetzlichen Forderungsübergangs.

Dritte können die Auszahlung des Insg an sich verlangen, soweit sie an dem Arbeitsentgeltanspruch vor Stellung des Insg-Antrages ein Pfandrecht erworben haben und aufgrund dieses Pfandrechts zur Einziehung des gepfändeten Teils des Insg-Anspruchs berechtigt sind.

Ein Pfandrecht an dem Arbeitsentgeltanspruch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers entsteht durch Verpfändung nach [§§ 1273ff BGB](#) oder durch Pfändung gemäß [§ 829 ZPO](#). Ein Pfandrecht an dem Anspruch auf Arbeitsentgelt erfasst auch den Anspruch auf Insg.

(2) Gesetzliche Forderungsübergänge liegen z.B. vor, wenn Arbeitsentgelt nicht gezahlt wurde und

- für den Entgeltfortzahlungszeitraum Krankengeld
- Leistungen nach dem SGB II für deckungsgleiche Zeiträume

gezahlt wurden. Dies setzt aber voraus, dass noch kein Antrag auf Insg gestellt wurde. Bei gestelltem Insg-Antrag kommen nur noch Erstattungsansprüche nach §§ 104ff SGB X in Betracht.

(3) Wenn Arbeitslosengeld im Insg-Zeitraum gleichwohlgewährt wurde, geht der Arbeitsentgeltanspruch auf die BA über und begründet einen Anspruch auf Insg für Dritte. Aus Vereinfachungsgründen ist hier eine Antragstellung und Abwicklung als Antrag auf Insg für Dritte nicht erforderlich. Die Berücksichtigung von gleichwohlgewährtem Arbeitslosengeld erfolgt durch Abzug vom Insg-Anspruch und Umbuchung auf den Arbeitslosengeld-Titel. Das IT-Verfahren ZERBERUS unterstützt die automatisierte Ermittlung des gleichwohlgewährten Arbeitslosengeldes im Insg-Zeitraum. Die Umbuchungsanordnung und Mitteilung an das AlgPlus-Team werden durch ZERBERUS im Rahmen der Anordnung erstellt.

2. Zustimmung zur Vorfinanzierung

(1) Kennzeichnend für zustimmungspflichtige Vorfinanzierungen ist, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglichst geschlossen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Betriebsgemeinschaft zur Weiterarbeit angehalten werden. Dabei geht die Initiative zur Vorfinanzierung üblicherweise von der vorläufigen Insolvenzverwalterin oder dem vorläufigen Insolvenzverwalter aus. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht deshalb in der Regel auch nur ein Vertragspartner gegenüber. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der vorzufinanzierenden Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer an.

**Übertragung und
Erwerb des Entgelt-
anspruchs
(170.1)**

**Gesetzliche Forde-
rungsübergänge
(170.2)**

**Gleichwohlgewäh-
rung von Arbeitslo-
sengeld
(170.3)**

**Zustimmungspflich-
tige Vorfinanzierun-
gen
(170.4)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Die Zustimmung kann sowohl im Sinne einer vorherigen Einwilligung als auch als nachträgliche Genehmigung erteilt werden. Die Zustimmungserklärung kann daher auch noch nach der Übertragung der Arbeitsentgeltansprüche erfolgen und zwar grundsätzlich noch bis spätestens unmittelbar vor dem Insolvenzereignis. Wird die Zustimmung zur Vorfinanzierung mit den erforderlichen Unterlagen noch rechtzeitig vor dem Insolvenzereignis bei der BA beantragt, führt eine erst nach dem Insolvenzereignis erklärte Zustimmung zur Vorfinanzierung der AA nicht zum Wegfall des auf der Vorfinanzierung beruhenden Insg-Anspruchs.

Eine Zustimmung zur Vorfinanzierung ist nicht erforderlich, wenn die Übertragung oder Verpfändung erst nach dem Insolvenzereignis erfolgt.

(2) Um arbeitsplatzerhaltende Sanierungen beteiligter Gläubigerbanken und Unternehmen durch eine Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte zu ermöglichen, besteht ein Anspruch auf Insg aus einem vor dem Insolvenzereignis zur Vorfinanzierung übertragenen oder verpfändeten Anspruch auf Arbeitsentgelt, wenn die BA der Übertragung oder Verpfändung zugestimmt hat. Die Zustimmung ist an eine positive Prognoseentscheidung über den Erhalt von Arbeitsplätzen im Rahmen eines Sanierungsversuchs geknüpft. Damit soll die missbräuchliche Inanspruchnahme der Insg-Versicherung verhindert werden.

**Zweck des Zustimmungsvorbehalts
(170.5)**

(3) Um eine Prognoseentscheidung treffen zu können, müssen der BA Tatsachen mitgeteilt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt. Als Tatsachen können auch Indizien vorgetragen werden, die eine bestimmte Schlussfolgerung überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. Sachverhalte, die eine Sanierung mit erheblichem Arbeitsplatzerhalt erwarten lassen, können z.B. sein:

**Glaubhaftmachung
(170.6)**

- Erste Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung eines konkreten Sanierungskonzepts (z.B. Konzept zur Rationalisierung, Umstrukturierung und Verminderung der Produktionskosten)
- Angaben zur Fortführung des Geschäftsbetriebes mit dem Ziel der Veräußerung betrieblicher Einrichtungen
- Erarbeitung eines Sanierungs- oder Insolvenzplans unter Angabe der tragenden Eckpunkte
- Ergebnisse aus der Beauftragung einer M&A-Agentur
- Akquirierung von potentiellen Übernahmeinteressenten mit Namensnennung



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Führung von Verhandlungen mit konkreten Interessenten/Absonderungsgläubigern
- Prüfung eines konkreten Übernahmeangebotes, das noch von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht wird
- Vorbereitung eines Kauf- bzw. Übernahmevertrages
- Stellungnahme der vorläufigen Insolvenzverwalterin oder des vorläufigen Insolvenzverwalters, mit nachvollziehbar günstiger Prognose für die Fortführung des Unternehmens und Darstellung der Insolvenzursachen

(4) Vom Erhalt eines erheblichen Teils der Arbeitsplätze ist auszugehen, wenn unter Berücksichtigung des bisherigen arbeits-technischen Zwecks die betriebliche Funktion zumindest teilweise erhalten bleibt und die betriebliche Tätigkeit insoweit fortgeführt wird. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Zur Orientierung kann einheitlich für alle Betriebe die Grenze des [§ 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrVG](#) zugrunde gelegt werden. Ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze bleibt hiernach erhalten, soweit deren Umfang die Mindestgrenze in Höhe von 10 Prozent zu erhaltender Arbeitsplätze erreicht oder überschreitet. Werden bei Vorhandensein wesentlicher Betriebsteile i.S. des [§ 111 BetrVG](#) einzelne Betriebsteile stillgelegt, kann bei der Feststellung der Mindestgrenze die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der stillzulegenden Betriebsteile unberücksichtigt bleiben.

**Erheblicher Erhalt
von Arbeitsplätzen
(170.7)**

(5) Die Arbeitsplätze müssen grundsätzlich auf Dauer erhalten bleiben. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht im Produktionsbereich, sondern in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit i.S. des § 111 SGB III beschäftigt wird. Liegen die Voraussetzungen zum Bezug von Transferkurzarbeitergeld vor, bestehen auf Dauer keine Beschäftigungsmöglichkeiten mehr. Im Falle der „Ausproduktion“ – ohne Aussicht auf Übernahme – ist das Tatbestandsmerkmal des dauerhaften Erhalts von Arbeitsplätzen in der Regel nicht erfüllt.

**Arbeitsplatzerhalt
auf Dauer
(170.8)**

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Zustimmung vor, kann die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des insolventen Arbeitgebers durchgeführt werden. Dies schließt bereits gekündigte Arbeitsverhältnisse ein.

**Gekündigte Arbeits-
verhältnisse
(170.9)**

(7) Es bestehen keine Bedenken, wenn die Zustimmung zur Vorfinanzierung für diejenigen Arbeitsentgeltansprüche erteilt wird, die bereits vor Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung entstanden sind. Hierzu muss ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze zumindest während des Insolvenzeröffnungsverfahrens erhalten bleiben.

**Bereits entstandene
Entgeltansprüche
(170.10)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Von einem solchen eingeschränkten Arbeitsplatzersatz kann generell ausgegangen werden, wenn die Arbeitsverhältnisse noch nicht gekündigt sind. Diese Auslegung trägt der Praxis Rechnung, dass die vorläufige Insolvenzverwalterin oder der vorläufige Insolvenzverwalter unmittelbar nach ihrer oder seiner Bestellung noch nicht alle notwendigen Informationen für eine Bewertung der Unternehmenssituation zur Verfügung stehen.

(8) Der vorfinanzierende Dritte hat nur soweit Anspruch auf Insg, wie die Zustimmungentscheidung reicht. Das Erfordernis der Deckungsgleichheit (Kongruenz) von Zustimmungs- und Zahlungsentscheidung bezieht sich sowohl auf den Anspruchszeitraum als auch auf die in die Vorfinanzierung einbezogenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dies setzt voraus, dass dem Antrag auf Zustimmung eine Liste der vorzufinanzierenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beigelegt wird. Auf diese Liste ist in der Zustimmungentscheidung Bezug zu nehmen. Ausgeschlossene Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind explizit zu benennen.

**Kongruenz
(170.11)**

Soweit sich hinsichtlich des Zeitraumes oder der einbezogenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Änderungen ergeben (z.B. im Sinne von RN 165.7 neueingestellte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer), ist eine Änderung der Zustimmungentscheidung erforderlich.

Beispiel:

Die BA erteilt die Zustimmung zur Vorfinanzierung für den Zeitraum 01.02. – 31.03. und 20 konkret benannte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund eines entsprechenden Antrags. Der vorfinanzierende Dritte beantragt in der Folge Insg für den Zeitraum 01.02. – 30.04. und insgesamt 30 Personen (davon 20 aus dem Zustimmungsantrag).

Dem vorfinanzierenden Dritten kann Insg nur für den konkreten von der Zustimmung umfassten Zeitraum für die konkret benannten 20 Personen gewährt werden. Ein weitergehender Anspruch des Dritten auf Insg für den Monat April bzw. für weitere Personen scheitert gem. § 170 Abs. 4 Satz 1 SGB III an der fehlenden Zustimmung.

(9) Zwingend erforderlich sind die inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Antragsgründen und die Dokumentation der tragenden Gründe und Erwägungen der Entscheidungen im Einzelfall.

**Dokumentation der
Entscheidungsgründe
(170.11)**

(10) Bleibt trotz positiver Prognoseentscheidung der erhebliche Teil der Arbeitsplätze nicht erhalten ist der Bericht zur ersten Gläubigerversammlung oder das Gutachten auszuwerten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen. Liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X (Bösgläubigkeit) vor, ist die Entscheidung

**Verdacht auf Miss-
brauch
(170.12)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

über die Zustimmung zur Vorfinanzierung gem. § 170 Abs. 4 SGB III nach pflichtgemäßem Ermessen zurückzunehmen.

3. Nachweis des Forderungsübergangs

(1) Der Forderungsübergang bzw. das Entstehen des Pfandrechts gelten als nachgewiesen, wenn die Angaben des Dritten im Antragsvordruck mit den Angaben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und mit den Angaben in der Insg-Bescheinigung übereinstimmen.

(2) Stellt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer keinen Antrag auf Insg, genügt zum Nachweis des Forderungsübergangs bzw. des Entstehens des Pfandrechts entweder eine Insg-Bescheinigung oder ein sonstiger Nachweis (z.B. Abtretungserklärung). Bei Beantragung von Insg durch Behörden ist zum Nachweis des Übergangs des Arbeitsentgeltanspruchs oder des Entstehens des Pfandrechts am Arbeitsentgeltanspruch die Erklärung im Antragsvordruck ausreichend.

**Übereinstimmende
Angaben
(170.13)**

**Kein AN-Antrag
(170.14)**

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 171 SGB III **Verfügungen über das Insolvenzgeld**

Nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist, kann der Anspruch auf Insolvenzgeld wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden. Eine Pfändung des Anspruchs vor diesem Zeitpunkt wird erst mit dem Antrag wirksam.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Übertragung und Erwerb des Insg-Anspruchs	3
----	---	---



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Übertragung und Erwerb des Insg-Anspruchs

(1) Eine Auszahlung des Insg an Dritte nach [§§ 48, 49 SGB I](#) kommt nicht in Betracht, weil Insg keine laufende Leistung ist. Die [§§ 53 - 55 SGB I](#) finden gem. [§ 37 SGB I](#) keine Anwendung.

Der Insg-Anspruch wird wie Arbeitsentgelt behandelt. Er unterliegt daher den Pfändungsbeschränkungen gem. [§§ 850 ff. ZPO](#).

(2) Die RN 170.1 und 170.2 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Anspruchs auf Arbeitsentgelt der Anspruch auf Insg tritt.

**Übertragung und
Erwerb des Insg-
Anspruchs
(171.1)**

**Entsprechende Gel-
tung
(171.2)**

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 172 SGB III **Datenaustausch und Datenübermittlung**

(1) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig, teilt die Bundesagentur dem zuständigen ausländischen Träger von Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Insolvenzereignis und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Insolvenzgeld getroffenen Entscheidungen mit, soweit dies für die Aufgabenerfüllung dieses ausländischen Trägers erforderlich ist. Übermittelt ein ausländischer Träger der Bundesagentur entsprechende Daten, darf sie diese Daten zwecks Zahlung von Insolvenzgeld nutzen.

(2) Die Bundesagentur ist berechtigt, Daten über gezahltes Insolvenzgeld für jede Empfängerin und jeden Empfänger durch Datenfernübertragung an die in § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Steuerfreiheit und Progressionsvorbehalt	3
----	--	---



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Steuerfreiheit und Progressionsvorbehalt

(1) Das Insg ist nach [§ 3 Nr. 2 EStG](#) steuerfrei. Es unterliegt allerdings im Jahr des Zuflusses dem Progressionsvorbehalt.

Auch das an Dritte ausgezahlte Insg ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer steuerlich im Rahmen des Progressionsvorbehalts zuzurechnen.

(2) Bei Vorfinanzierungen wurde mit dem Bundesfinanzministerium eine zu RN 172.1 abweichende Methode zur Bestimmung des Zuflussjahres vereinbart. Anstelle des Zeitpunktes der Zahlung an den Vorfinanzierer ist das Jahr des vorfinanzierten Monats maßgeblich.

**Steuerfreiheit des
Insg
(172.1)**

**Besonderheit bei
Vorfinanzierung
(172.2)**

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 175 SGB III **Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis**

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28d des Vierten Buches, der auf Arbeitsentgelte für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei Eintritt des Insolvenzereignisses noch nicht gezahlt worden ist, zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle; davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge. Die Einzugsstelle hat der Agentur für Arbeit die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. Die §§ 166, 314, 323 Absatz 1 Satz 1 und § 327 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle der Agentur für Arbeit die nach Absatz 1 Satz 1 gezahlten Beiträge zu erstatten.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Anspruchsvoraussetzungen	3
2.	Ermittlung des Anspruchs.....	4
2.1	Personenkreis	4
2.2	Beitragszeitraum	4
2.3	Bestimmung der Höhe.....	4
2.4	Anfechtung der Beitragszahlung	4
3.	Unwirksamkeit des Leiharbeitsverhältnisses	5
4.	Bearbeitung der Anträge	5
5.	Rückzahlung von Beiträgen	6



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Einzugsstellen können den ausstehenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach [§ 28d SGB IV](#), der auf Arbeitsentgelte für den Beitragszeitraum (RN 175.6) entfällt, verlangen, wenn

- ein Insolvenzereignis vorliegt (RN 165.8ff) und
- die Beitragsforderung im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verjährt ist.

(2) Zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehören die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur

- Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitsförderung

Außerdem gehören zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag

- der Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung nach Vollendung des 23. Lebensjahres, [vgl. § 55 Abs. 3 SGB XI](#).
- der kassenindividuelle Zusatzbeitrag nach [§ 242 Abs. 1 SGB V](#).
- Pauschalbeiträge bei geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung.
- die alleine vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge, wegen des Bezugs von Kurzarbeitergeld.

Nicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehören die Beiträge zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (RN 165.51). Ebenso sind Nebenforderungen (Säumniszuschläge, Stundungszinsen, Kosten der Beitreibung, etc.) nicht Bestandteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.

(3) Beruft sich die Einzugsstelle auf die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit als Insolvenzereignis, hat sie die Indizien und Tatsachen mitzuteilen, die aus ihrer Sicht für die Zahlungsunfähigkeit sprechen. Dazu gehören z.B. Pfändungsprotokolle, Vermögensauskünfte oder Ergebnisse der Betriebsprüfungen. Da auch im Anwendungsbereich des § 175 SGB III der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, hat die AA im Zweifel auch eigene Ermittlungen vor der Entscheidung eines Antrages anzustellen. Eine ablehnende Entscheidung ist ausführlich zu begründen.

**Voraussetzungen für
die Beitragszahlung
(175.1)**

**Gesamtsozialversi-
cherungsbeitrag
(175.2)**

**Nachweise bei Be-
triebseinstellung
(175.3)**



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

2. Ermittlung des Anspruchs

(1) Für einen Anspruch auf Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach § 175 SGB III müssen Versicherungspflicht, Beitragszeitraum und Beitragshöhe personenbezogen feststellbar sein.

**Individuelle Bestimmung
(175.4)**

Sind diese nur global und nicht personenbezogen feststellbar, besteht kein Anspruch gegen die BA.

2.1 Personenkreis

(1) Der Anspruch auf Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags kann ausschließlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des § 165 Abs. 1 SGB III bestehen. Die Beurteilung richtet sich nach RN 165.2 und 165.5.

**Personenkreis
(175.5)**

2.2 Beitragszeitraum

(1) Der maßgebliche Beitragszeitraum entspricht dem Insg-Zeitraum der jeweiligen Arbeitnehmerin oder des jeweiligen Arbeitnehmers, für den Beiträge geltend gemacht werden, vgl. RN 165.30ff).

**Beitragszeitraum
(175.6)**

2.3 Bestimmung der Höhe

(1) Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird aus dem Arbeitsentgelt ermittelt, das dem Grunde nach einen Anspruch auf Insg auslösen kann, vgl. RN 165.43ff. Dies gilt ebenso für Sonderzuwendungen oder Einmalzahlungen, vgl. RN 165.68ff.

**Maßgebliches Arbeitsentgelt
(175.7)**

Für die zeitliche Zuordnung der Beitragsforderung ist weder ihre Entstehung noch ihre Fälligkeit, sondern ausschließlich die zeitliche Zuordnung des ihr zugrunde liegenden Arbeitsentgeltanspruchs maßgebend, vgl. RN 165.62ff.

Die Gleichwölgewährung von Arbeitslosengeld steht der Beitragsforderung nicht entgegen, da Insg vorrangig zu leisten ist.

(2) Im Gegensatz zum Anspruch auf Insg für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vgl. RN 165.55) ist die Entgeltumwandlung für die Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags immer zu berücksichtigen.

**Entgeltumwandlung
(175.8)**

2.4 Anfechtung der Beitragszahlung

(1) Wird der rechtmäßige Beitragsanspruch der Einzugsstelle durch Zahlungen des Arbeitgebers erfüllt und anschließend durch die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter wirksam angefochten und von der Einzugsstelle zurückgezahlt, lebt der Anspruch wieder auf, vgl. [§§ 129ff InsO](#).

**Anfechtung der Beitragszahlung
(175.9)**



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ist ein solcher Beitragsanspruch zu erfüllen. Die Verjährung ist ab Erfüllung des Beitragsanspruches durch den Arbeitgeber bis zur Rückzahlung in die Insolvenzmasse gehemmt.

3. Unwirksamkeit des Leiharbeitsverhältnisses

(1) Soweit eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nach den in RN 165.57ff dargelegten Kriterien einen Anspruch auf Insg hat, ist auf dieser Basis der Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu entrichten.

**Unwirksames Leiharbeitsverhältnis
(175.10)**

4. Bearbeitung der Anträge

(1) Antragsberechtigt ist eine nach [§ 28i SGB IV](#) zuständige Einzugsstelle. Einzugsstellen sind die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland. Wird der Antrag von einem anderen Antragsteller gestellt, ist der Antrag abzulehnen.

**Antragsberechtigung
(175.11)**

(2) Die BA entscheidet über den Antrag einer Einzugsstelle durch Verwaltungsakt. Dabei ist sie an Feststellungen der Einzugsstelle über die Versicherungspflicht, die Beitragshöhe und die Zahlungspflicht nicht gebunden, sondern entscheidet über alle Anspruchsvoraussetzungen selbst. Sie ist nach [§ 336 SGB III](#) an das Ergebnis eines Statusfeststellungsverfahrens gebunden.

**Eigenständige Entscheidung der BA
(175.12)**

(3) Die geltend gemachte Beitragsforderung ist anhand der Angaben im Antrag der Einzugsstelle zu prüfen. Dies erfolgt in der Regel in folgenden Schritten:

**Prüfung der Beitragsforderung
(175.13)**

- Stichprobenweise Prüfung, ob der Beitragszeitraum (RN 175.6) richtig bestimmt wurde
- Prüfung, ob die Gesamtforderung schlüssig bestimmt wurde
- Stichprobenweiser Abgleich mit den Ansprüchen von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer
- Prüfung, ob es Anhaltspunkte für Zweifel an der Arbeitnehmereigenschaft gibt
- Prüfung, ob Nebenforderungen enthalten sind

(4) Verjährte Beiträge können nicht entrichtet werden. Die Verjährung von Beitragsansprüchen ist in [§ 25 SGB IV](#) geregelt. Der Beitragsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit. Vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in 30 Jahren.

**Verjährung
(175.14)**

Die durch einen unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakt (Beitragsbescheid) festgestellten Ansprüche verjähren nach [§ 52 Abs. 2 SGB X](#) erst in 30 Jahren, auch wenn der Beitragsanspruch an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt.



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Beruft sich die Einzugsstelle darauf, dass eine Verjährung noch nicht eingetreten ist, hat sie dies nachzuweisen.

(5) Eine endgültige Entscheidung über die Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ist grundsätzlich erst möglich, wenn der Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung die Beitragsschuld für den Insg-Zeitraum festgestellt hat.

**Endgültige Entscheidung
(175.15)**

(6) Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die Einzugsstelle anhand der vorliegenden Beitragsnachweise die Höhe der rückständigen Pflichtbeiträge für den Insg-Zeitraum zunächst schätzt. Dieser Betrag kann im Rahmen eines Vorschusses nach [§ 42 SGB I](#) geltend gemacht werden. Für eine Vorschusszahlung muss zumindest die Versicherungspflicht der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers feststehen.

**Vorschuss
(175.16)**

Die Regelungen des [§ 168 SGB III](#) sowie [§ 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) finden keine Anwendung.

5. Rückzahlung von Beiträgen

(1) Wurde der Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu Unrecht entrichtet, erfolgt die Rücknahme des Verwaltungsakts nach Maßgabe des [§ 45 SGB X](#). Die Erstattung richtet sich nach [§ 26 SGB IV](#).

**Aufhebung und Erstattung
(175.17)**

(2) Für die Weiterverfolgung der Beitragsansprüche ist die Einzugsstelle selbst zuständig. Sofern Beiträge für den Insg-Zeitraum realisiert werden, sind sie der BA zu erstatten. Die Beträge sind als Insg-Rückflüsse an das BA-Service-Haus zu zahlen und in der Monatsabrechnung Teil B unter den Ziffern 4.2 sowie 6.5 nachzuweisen.

**Rückfluss
(175.18)**

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

Anzeige- und Bescheinigungspflichten

§ 314 Insolvenzgeldbescheinigung

(1) Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer, für die oder den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, Folgendes zu bescheinigen:

1. die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses, die der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgegangen sind sowie
2. die Höhe der gesetzlichen Abzüge und derjenigen Leistungen, die zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbracht worden sind.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Höhe von Entgeltteilen, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und vom Arbeitgeber nicht an den Versorgungsträger abgeführt worden sind. Dabei ist anzugeben, ob der Entgeltteil in einem Pensionsfonds, in einer Pensionskasse oder in einer Direktversicherung angelegt und welcher Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung gewählt worden ist. Es ist auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei ist der von der Bundesagentur vorgesehene Vordruck zu benutzen. Wird die Insolvenzgeldbescheinigung durch die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter nach § 36a des Ersten Buches übermittelt, sind zusätzlich die Anschrift und die Daten des Überweisungsweges mitzuteilen.

(2) In den Fällen, in denen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird oder nach § 207 der Insolvenzordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters vom Arbeitgeber zu erfüllen.

Auskunftspflichten

§ 316 Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld

(1) Der Arbeitgeber, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der §§ 165 bis 171, 175, 320 Absatz 2, des § 327 Absatz 3 erforderlich sind.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Der Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die diese oder dieser für die Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 benötigt.

Schadensersatz bei Pflichtverletzungen

§ 321 Schadensersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung nach § 312, eine Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 oder eine Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,

2. eine Auskunft auf Grund der allgemeinen Auskunftspflicht Dritter nach § 315, der Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- und Weiterbildung und bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 318 oder der Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld nach § 316 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

3. als Arbeitgeber seine Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Leistungen zur Förderung von Transfermaßnahmen nach § 320 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4a nicht erfüllt,

4. als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter die Verpflichtung zur Errechnung und Auszahlung des Insolvenzgeldes nach § 320 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt,

ist der Bundesagentur zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Antrag und Fristen

§ 323 Antragserfordernis

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht. ...

(2) ...

§ 324 Antrag vor Leistung

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbe gründenden Ereignisses beantragt worden sind ...

Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) ...

(3) Insolvenzgeld ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. Wurde die Frist aus nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt worden ist. Ein selbst zu vertretender Grund liegt vor, wenn sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung ihrer Ansprüche bemüht haben.

Zuständigkeit

§ 327

Grundsatz

(1) bis (2) ...

(3) Für Kurzarbeitergeld, ergänzende Leistungen nach § 102 und Insolvenzgeld ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für Insolvenzgeld ist, wenn der Arbeitgeber im Inland keine Lohnabrechnungsstelle hat, die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat. Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(4) bis (5) ..

(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Leistungsverfahren in Sonderfällen

§ 329

Einkommensberechnung in besonderen Fällen

Die Agentur für Arbeit kann das zu berücksichtigende Einkommen nach Anhörung der oder des Leistungsberechtigten schätzen, soweit Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist.

Umlage für das Insolvenzgeld

§ 358

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes werden durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht. Der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, und private Haushalte werden nicht in die Umlage einbezogen.

(2) Die Umlage ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Fall einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld oder Transferkurzarbeitergeld bemessen sich die Umlagebeträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehören

1. das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrages,
2. die Verwaltungskosten und
3. die Kosten für den Einzug der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber.

Die Kosten für den Einzug der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber werden pauschaliert.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

§ 359

Einzug und Weiterleitung der Umlage

1) Die Umlage ist zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des Vierten Buches finden entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Einzugsstelle leitet die Umlage einschließlich der Zinsen und Säumniszuschläge arbeits-tätiglich an die Bundesagentur weiter.

§ 360

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt 0,15 Prozent.

§ 361

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage zu bestimmen, dass die Umlage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 abweichenden Umlagesatz erhoben wird; dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt,

2. die Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber nach Anhörung der Bundesagentur, der Deutschen Rentenversicherung Bund, des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See festzusetzen.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

**Beschluss des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit
gemäß § 327 Abs. 6 SGB III vom 19.04.2013:
Übertragung der Zuständigkeit nach § 327 Abs. 1 bis 5 SGB
III auf die Agenturen
für Arbeit mit Sitz des Operativen Services (Vorlage an den
Vorstand Nr. 25/2013)**

Beschlussvorschlag: Der Beschluss des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit vom 21.06.2012, Vorlage an den Vorstand Nr. 47/2012, wird – wie folgt – neu gefasst.

Gem. § 327 Abs. 6 SGB III wird ab 01.05.2013 die Zuständigkeit nach § 327 Abs. 1 bis 5 SGB III von den bisher zuständigen Agenturen für Arbeit auf diejenigen Agenturen für Arbeit übertragen, die Standort des für die jeweilige Leistung örtlich und fachlich zuständigen Operativen Services sind. Davon unberührt bleibt die Vermittlung und Beratung in den Agenturen für Arbeit.

Weise Alt Becker

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Informationsquellen	8
2.	Antragsverfahren	9
2.1	Ausschlussfrist	9
3.	Zuständigkeit.....	10
4.	Auskunftspflichten.....	11
5.	Ausstellung und Prüfung der Insolvenzgeldbescheinigung.....	12
6.	Verwaltungsverfahren.....	12
7.	Bündelung der Teilaufgabe Insg-Refinanzierung	14
7.1	Organisation der Aufgabenerledigung	14
7.2	Aufgaben der EFI	14
7.3	Verfahrenshinweise.....	15
8.	Aktenführung.....	16
9.	Zuleitungsverpflichtung an die Teams OWi und SGG	16



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Informationsquellen

(1) Um entscheidungsrelevante Informationen über Insolvenzverfahren schneller zu erhalten, sind die Insolvenzdaten im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de zu nutzen. Ist hier kein Eintrag zu finden, ist beim zuständigen Insolvenzgericht schriftlich anzufragen.

**Informationen über
Insolvenzdaten
(Verfahren.1)**

(2) Als Arbeitgeberdatensatz in ZERBERUS ist bei natürlichen Personen ein STEP-Personendatensatz zuzuordnen. Damit ist sichergestellt, dass die Insolvenz auch außerhalb des Betriebskontextes berücksichtigt werden kann.

**Arbeitgeber und In-
solvenzverwalter in
STEP
(Verfahren.2)**

Zur Insolvenzverwalterin oder zum Insolvenzverwalter kann nach [§ 56 Abs. 1 InsO](#) nur eine natürliche Person bestellt werden. Daher sind auch diese zwingend als Personendatensatz in STEP anzulegen und in ZERBERUS zuzuordnen. Dadurch ist auch bei Wechsel der Kanzlei oder der Rechtsform eine Kontinuität des Datensatzes sichergestellt. Dies gilt analog für Sachwalterinnen und Sachwalter.

(3) Liegen Informationen über

**Übermittlung an
STEP
(Verfahren.3)**

- eine vermutliche Insolvenz (i.d.R. wegen gestellter Anträge auf Insg oder Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung),
- einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse oder
- die vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit wegen Zahlungsunfähigkeit

vor, werden diese automatisiert aus ZERBERUS an STEP übermittelt. Dadurch wird die Prüfung von leistungsrechtlichen Konsequenzen und Aufrechnungsmöglichkeiten erleichtert. Der Insg-Akte sind alle bekannten Betriebe des Arbeitgebers aus STEP zuzuweisen.

Liegen nur Beschlüsse des Insolvenzgerichts vor, ist der Arbeitgeberdatensatz in ZERBERUS mit dem Status „Hinweisakte“ anzulegen. Dies gilt nicht bei Beschlüssen, die in einem Verbraucherinsolvenzverfahren (sog. IK-Beschluss) erlassen wurden.

(4) Informationen zum Stand des Insolvenzverfahrens stehen mittlerweile in vielen Insolvenzverfahren kennwortgeschützt (PIN) auf einer Internetplattform der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters zur Verfügung und sind zu nutzen.

**Gläubigerinformati-
onssysteme (GIS)
(Verfahren.4)**

(5) Unter www.handelsregister.de ist ein zentrales deutsches Unternehmensregister eingerichtet, das neben den Daten der Handelsregister auch andere Unternehmensdaten aus öffentlichen Registern

**Registerportal
(Verfahren.5)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

und Datenbanken enthält. Zu Informationszwecken kann jeder Einsicht in das Handelsregister nehmen. Der Abruf von Daten aus dem Handelsregister hat wegen der elektronischen Registerführung ausschließlich über das Internet zu erfolgen.

Für den Abruf ist eine Registrierung im Registerportal erforderlich. Die Kosten sind unter dem Hauptvorgang 5520 und Teilvorgang 0006 zu buchen.

2. Antragsverfahren

(1) Insg (Arbeitsentgelt und Gesamtsozialversicherungsbeiträge) wird nur auf Antrag gezahlt. Der Antrag von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmers sowie von Dritten ist zur Wahrung der Ausschlussfrist weder an eine Form gebunden noch ist ein bestimmter Inhalt vorgeschrieben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss jedoch den insolventen Arbeitgeber konkret benennen. Es ist nicht erforderlich, dass der Antrag auf einen bestimmten Betrag gerichtet ist. Insg-Anträge können bei jeder AA und bei den in [§ 16 SGB I](#) genannten Stellen wirksam gestellt werden.

**Antragstellung
(Verfahren.6)**

(2) Für die formgebundene Antragstellung sind ausschließlich die zentral herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung dezentraler Vordrucke ist nur zulässig, wenn keine zentralen Vordrucke zur Verfügung stehen.

**Vordrucke
(Verfahren.7)**

2.1 Ausschlussfrist

(1) Bei der Berechnung der Ausschlussfrist zählt der Insolvenztag nicht mit. Die Frist endet deshalb mit dem Ablauf des Tages, der durch seine Zahl dem Insolvenztag entspricht, vgl. [§ 26 Abs. 1 SGB X](#) i.V.m. [§§ 187, 188 BGB](#), Ausnahme: [§ 193 BGB](#). Die Ausschlussfrist findet nur bei Anträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Dritten Anwendung. Beruht der Anspruch des Dritten auf einer Pfändung oder Verpfändung des Arbeitsentgeltanspruchs, ist die Antragsfrist auch gewahrt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer fristgemäß Insg beantragt hat.

**Berechnung der
Ausschlussfrist
(Verfahren.8)**

(2) Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller die Ausschlussfrist versäumt hat, ist durch Anhörung zu ermitteln

**Nachfrist
(Verfahren.9)**

- weshalb der Antrag verspätet gestellt wurde (Antragshindernis),
- welche konkreten Maßnahmen zur Durchsetzung der Entgeltansprüche ergriffen wurden und
- wann und wodurch die Antragstellerin oder der Antragsteller von dem Insolvenzereignis Kenntnis erlangt hat.

Anhand dieser Angaben ist zu prüfen, ob eine Nachfrist eingeräumt werden kann.



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Ein entschuldbares Antragshindernis kann nur in

- der Unkenntnis des Insolvenzereignisses oder
- dem Fehlen von offenen Arbeitsentgeltansprüchen (Anfechtung)

liegen. Alle weiteren Gründe (z.B. Unkenntnis der Insg-Regelung oder der Ausschlussfrist) für eine verspätete Antragstellung können – unabhängig vom Verschuldensgrad – nicht zur Einräumung einer Nachfrist führen.

(4) Die Unkenntnis des Insolvenzereignisses ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertreten, wenn sie oder er sich mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung der offenen Ansprüche bemüht hat. In der Regel wird die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen von konkret ergriffenen Maßnahmen von einem Insolvenzereignis erfahren. Bei der Bewertung sind die Besonderheiten des Einzelfalles – auch unter Berücksichtigung der persönlichen Zumutbarkeit – angemessen zu würdigen.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller handelt im Zusammenhang mit der Anfechtung von Entgeltzahlungen nicht schuldhaft, wenn die Voraussetzungen der RN 166.6 vorliegen.

(6) Das Antragshindernis ist weggefallen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nach nicht zu vertretender Unkenntnis des Insolvenzereignisses von diesem Kenntnis erlangt. Hierbei kommt es auf die positive Kenntnis der Antragstellerin oder des Antragstellers vom Insolvenzereignis an, vgl. analog RN 165.41.

Die Nachfrist wird nicht eröffnet, wenn das nicht zu vertretende Antragshindernis während des Laufs der Ausschlussfrist weggefallen ist und es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zumutbar war die Frist einzuhalten.

(7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich auch das Verschulden und die Kenntnis vom Insolvenzereignis ihres oder seines Vertreters zurechnen lassen, wenn die oder der Bevollmächtigte umfassend mit der Durchsetzung von Arbeitsentgeltansprüchen beauftragt war. Sie oder er gilt damit auch als Vertreter im Sozialrechtsverhältnis.

(8) Die Nachfrist beginnt am Tag nach Wegfall des Hinderungsgrundes und beträgt zwei Monate. Zum Verlauf vgl. RN Verfahren.7.

3. Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Gewährung des Insg ist der OS, in dessen Bezirk die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt. Lohnabrechnungsstelle ist die Stelle, in der die Lohnunterlagen im Zeitpunkt des

**Antragshindernis
(Verfahren.10)**

**Sorgfaltspflichten
(Verfahren.11)**

**Anfechtung von
Entgeltzahlungen
(Verfahren.12)**

**Wegfall des Hinderungsgrundes
(Verfahren.13)**

**Vertreter
(Verfahren.14)**

**Verlauf der Nachfrist
(Verfahren.15)**

**Lohnabrechnungsstelle
(Verfahren.16)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Insolvenzereignisses geführt werden. Zu den Lohnunterlagen gehören z.B.:

- Personalakten,
- Arbeitszeitznachweise
- Entgeltkonten

Alleine die Abrechnung der Entgelte durch einen Dritten (z.B. Steuerberater) begründet keine andere Zuständigkeit.

Hat der Arbeitgeber mehrere Lohnabrechnungsstellen kann dies die Zuständigkeit mehrerer OS begründen. In derartigen Fällen bietet sich die Konzentration in einem OS, z.B. den in dessen Bezirk der Hauptsitz des Unternehmens liegt, an.

(2) Wenn weder die Lohnabrechnungsstelle noch das zuständige Insolvenzgericht im Inland liegen, ist der OS zuständig, in dessen Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ihren bzw. seinen Wohnsitz hat. Fehlt ein Wohnort im Inland, ist der OS zuständig, in dessen Bezirk die Beschäftigung ausgeübt wurde. Wurde die Beschäftigung in mehreren OS-Bezirken (z.B. bei Vertretern) ausgeübt, ist der OS zuständig, in dessen Bezirk die für die Beschäftigung zuständige Einzugsstelle ihren Sitz hat.

**Sonderfälle der Zuständigkeit
(Verfahren.17)**

4. Auskunftspflichten

(1) Die Auskunftspflicht nach § 316 SGB III umfasst alle Umstände, die zur Feststellung der Insg-Ansprüche inklusive der Vorschusszahlung erforderlich sind. Zur Erteilung dieser Auskünfte sind alle verpflichtet, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen haben oder hatten. Diese sind insbesondere

**Auskunftspflicht
(Verfahren.18)**

- der Arbeitgeber,
- die (vorläufige) Insolvenzverwalterin bzw. Sachwalterin oder der (vorläufige) Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter,
- Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder
- Dritte, wie z.B. Steuerberater.

Die Auskunftspflicht ist öffentlich-rechtlicher Natur und kann im Wege des Verwaltungszwangs (z.B. Ordnungswidrigkeit oder Zwangsmittel nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz) durchgesetzt werden. Dies setzt ein Auskunftersuchen des OS mit Rechtsbehelf voraus, in dem der Zweck und der Umfang der benötigten Informationen dargelegt werden. Die Auskunftspflicht wird nicht dadurch eingeschränkt, dass der Auskunftspflichtige im Einzelfall Nachforschungen im zumutbaren Rahmen anstellen muss.

Diese Auskunftspflichten gelten analog gegenüber dem Aussteller der Insg-Bescheinigung. Zwangsmittel können jedoch auch hier nur durch die BA eingeleitet werden.



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

5. Ausstellung und Prüfung der Insolvenzgeldbescheinigung

(1) Zur Ausstellung einer Insg-Bescheinigung ist

- im eröffneten Insolvenzverfahren die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter.
- im eröffneten Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung die Sachwalterin oder der Sachwalter (entspr. [§§ 270, 270c und 274 InsO](#)).
- in allen anderen Fällen der Arbeitgeber.

Es bestehen keine Bedenken selbst entwickelte Vordrucke als Insg-Bescheinigung anzuerkennen, sofern sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Über die Anerkennung entscheiden die Dienststellen in eigener Zuständigkeit.

(2) Eingegangene Insg-Bescheinigungen sind insbesondere zu prüfen, ob Sonderzahlungen, auffällige Entgeltbestandteile (Art oder Höhe), Zweifel an der zeitlichen Zuordnung zum Insg-Zeitraum oder erhebliche Abweichungen beim laufenden Arbeitsentgelt bescheinigt wurden. Soweit Auffälligkeiten festgestellt wurden, sind diese mit dem Aussteller – ggf. unter Beteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers – zu klären.

(3) Sofern Differenzen zwischen den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers und denen in der Insg-Bescheinigung nicht aufgeklärt werden können, ist der Antrag in Höhe des strittigen Teils abzulehnen.

6. Verwaltungsverfahren

(1) Im Rahmen des Antragsverfahrens ist die BA kraft Gesetzes dazu verpflichtet, die Voraussetzungen für die Zahlung des Insg sowie der rückständigen Gesamtsozialversicherungsbeiträge von Amts wegen zu prüfen und die notwendigen Beweismittel hinzuzuziehen, vgl. [§§ 20ff SGB X](#).

Die Pflicht zur Sachaufklärung erstreckt sich nicht auf Tatsachen, für deren Bestehen die Umstände des Einzelfalls keine Anhaltspunkte bieten. In diesen Fällen ist der Antrag abzulehnen und ausführlich zu begründen.

(2) Kann eine Insg-Bescheinigung nicht beschafft werden, ist der Insg-Anspruch von Amts wegen zu berechnen. Dazu ist das Programm „Lexware Lohnauskunft“ zu nutzen. Hierfür können z.B. folgende Unterlagen herangezogen werden:

- Arbeitsvertrag
- letzte Entgeltabrechnungen

**Ausstellung der Insolvenzgeldbescheinigung
(Verfahren.19)**

**Prüfung der Insolvenzgeldbescheinigung
(Verfahren.20)**

**Bestrittene Entgeltansprüche
(Verfahren.21)**

**Grundsatz der Amtsermittlung
(Verfahren.22)**

**Berechnung von Amts wegen
(Verfahren.23)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Kündigung oder Aufhebungsvertrag
- wahrheitsgemäße Erklärung
- Klageschrift und Urteil/Vergleich im Arbeitsrechtsstreit

Auch bei der Berechnung von Amts wegen bildet der gesetzliche oder tarifliche Mindestlohn die Untergrenze der Höhe des Insg, vgl. RN 165.45. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber bisher nicht den Mindestlohn gezahlt hat.

Bei der Berechnung von Baulohn ist die Winterbeschäftigungsumlage abzuziehen, vgl. RN 167.6.

(3) Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber den Anspruch auf Arbeitsentgelt für den Insg-Zeitraum arbeitsgerichtlich geltend gemacht, so stellt das rechtskräftig zugesprochene Arbeitsentgelt die Obergrenze des Insg-Anspruchs dar. Allerdings ist zu prüfen, inwieweit diesem Anspruch solche Umstände entgegenstehen, die im arbeitsgerichtlichen Verfahren keine Rolle gespielt haben. Soweit das Arbeitsgericht einen Arbeitsentgeltanspruch rechtskräftig verneint hat, steht der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer kein Insg zu, da ein rechtskräftig abgelehnter Arbeitsentgeltanspruch nicht mehr insolvenzbedingt ausfallen kann. Zur Auslegung von Abfindungsvereinbarungen vgl. RN 166.2.

(4) Die Aufrechnung gegen den Anspruch auf Insg richtet sich nach [§ 51 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 54 Abs. 2 SGB I](#) sowie den dazu ergangenen fachlichen Weisungen ([§ 51 SGB I](#) und [§ 54 SGB I](#)). Nach dem Wortlaut des [§ 51 Abs. 1 SGB I](#) ist [§ 171 SGB III](#) für die Bestimmung des aufrechenbaren Betrages nicht maßgeblich, sondern regelt die Pfändung, Verpfändung und Übertragung des Insg-Anspruches.

Der nach [§ 54 Abs. 2 SGB I](#) geforderten Billigkeit entspricht es, wenn der Aufrechnungsbetrag anhand des für den Insg-Zeitraum pfändbaren Arbeitsentgelts ermittelt wird. Dazu wird für jeden im Insg-Zeitraum liegenden Entgeltabrechnungszeitraum der pfändbare Betrag bestimmt. Hierbei wird auf die Tabellen zu [§ 850c ZPO](#) verwiesen, vgl. auch die fachlichen Weisungen zu [§ 54 SGB I](#), Ziffer 1.8. Es kann höchstens gegen die Summe dieser pfändbaren Beträge aufgerechnet werden. Eine Unterstützung kann hier auch das Tool „Lexware Lohnauskunft“ bieten.

(5) Die Bescheide sind ausschließlich im IT-Verfahren ZERBERUS zu erstellen. Eine individuelle Begründung ist insbesondere dann erforderlich, wenn dem Anliegen der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann.

**Titulierte Ansprüche
(Verfahren.24)**

**Aufrechnung
(Verfahren.25)**

**Bescheiderteilung
(Verfahren.26)**



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

7. Bündelung der Teilaufgabe Insg-Refinanzierung

7.1 Organisation der Aufgabenerledigung

(1) Die Teilaufgabe Insg-Refinanzierung wird an 24 Stützpunkten für einen oder mehrere OS wahrgenommen. Sie wird von den Ersten Fachkräften Insolvenzgeld-Refinanzierung (EFI) wahrgenommen. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Teamleiterin oder dem Teamleiter des KIA-Teams, dem die EFI organisatorisch angegliedert ist.

**Organisation Insg-Refinanzierung
(Verfahren.27)**

(2) Die Regelung der Vertretung der EFI obliegt der Teamleiterin oder dem Teamleiter. Die EFI darf nicht zur Vertretung der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter in den KIA-Teams eingesetzt werden. Bei längerfristiger Abwesenheit (z.B. Krankheit) erfolgt die Vertretung der EFI untereinander im Statistikverbund.

**Vertretung der EFI
(Verfahren.28)**

7.2 Aufgaben der EFI

(1) Der EFI obliegt (ggf. OS-übergreifend) die Wahrnehmung der Teilaufgabe Insg-Refinanzierung und die Durchführung der dafür notwendigen Abstimmungen mit den zugeordneten KIA-Teams und externen Partnern. Sie vertritt die BA in ihrem Zuständigkeitsbereich im Fall der Klageerhebung vor den Amts- bzw. Arbeitsgerichten. Dafür ist ihr im erforderlichen Umfang Vertretungsvollmacht zu erteilen.

**Kernaufgaben
(Verfahren.29)**

Wichtigste Aufgabe der EFI ist die Refinanzierung durch

- Verfolgung von Ansprüchen auf Schadensersatz nach § 826 BGB bei Einstellung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach Eintritt der Insolvenzreife.
- Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen bei Betriebsübergängen gem. § 613 a BGB.

Kernaufgaben sind weiterhin die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu internen (z.B. KIA-Teams; BdG der AA) und externen (z.B. Insolvenzgerichte, Staatsanwaltschaften) Schnittstellenpartnern sowie die

- Anspruchsverfolgung bei sog. Firmenbestattungen.
- Geltendmachung von Ansprüchen aus §§ 128, 160 HGB.
- Prüfung: Feststellungsklagen gegen Insolvenzverwalter.
- Beteiligung an Verhandlungen im Vorfeld von Betriebsübernahmen.

Die Sollstellung der zivilrechtlichen Ansprüche erfolgt durch die EFI.

(2) Herausragende Unterstützungsaufgabe ist die Vertretung der BA in Gläubigerausschüssen, vgl. RN 169.24. Daneben unterstützen und beraten die EFI die KIA-Teams bei Bedarf wie folgt:

**Weitere Aufgaben
(Verfahren.30)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Wahrnehmung von Terminen, z.B.
 - vor den Arbeits- oder Amtsgerichten
 - Teilnahme an Gläubigerversammlungen
- Klärung von Rechtsfragen bei Auslandsbezug
- Klärung schwieriger rechtlicher Fragestellungen
- Stellungnahmen in SGG-Verfahren mit Insg-Bezug
- Prüfung von Auf- und Verrechnungsmöglichkeiten

7.3 Verfahrenshinweise

(1) Das Verfahren zu Schadensersatzansprüchen nach § 826 BGB ist in RN 169.15ff geregelt. Soweit Antworten der Staatsanwaltschaft im KIA-Team eingehen, sind diese ohne Vorprüfung an die EFI weiterzuleiten.

**§ 826 BGB
(Verfahren.31)**

(2) Die KIA-Teams prüfen jeden Fall auf Hinweise, die auf einen möglichen Betriebsübergang hindeuten. Dies können z.B.

**§ 613a BGB
(Verfahren.32)**

- Äußerungen von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern,
- Presseveröffentlichungen,
- Auskünfte der (vorläufigen) Insolvenzverwalterin bzw. Sachwalterin oder des (vorläufigen) Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter oder
- Auswertung der Berichte

sein.

Die Prüfung sollte im Rahmen der endgültigen Geltendmachung des Anspruchsübergangs nach § 169 SGB III in ZERBERUS dokumentiert werden. Liegen Hinweise in diesem Sinne vor, wird EFI unter kurzer Darstellung des Sachverhalts eingeschaltet. Daneben prüft die EFI eigeninitiativ Insg-Fälle wegen möglicher Betriebsübergänge.

Bei Vorliegen eines Betriebsübergangs erfolgen die Geltendmachung sowie ggf. Vergleichsverhandlungen bzw. die Führung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens einschließlich der Wahrnehmung der Gerichtstermine grundsätzlich durch die EFI.

(3) Die Prüfung der Haftung von (ausgeschiedenen) Gesellschaftern im Sinne der RN 169.13 und 169.14 obliegt ebenfalls der EFI.

**Haftung von Gesellschaftern
(Verfahren.33)**

(4) Auf EFI-Wiki werden weitere Regelungen zu Verfahrensabläufen sowie spezielle Informationen und Arbeitshilfen bereitgestellt.

**EFI-Wiki
(Verfahren.34)**

(5) Beim Abschluss von Vergleichen in Insolvenzgeldverfahren ab 50.000 EUR Gesamtforderung ist ausschließlich und zwingend der BfdH der Zentrale zu beteiligen.

**Beteiligung des BfdH
(Verfahren.35)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(6) Die Ausgaben für Verfahren vor den Arbeits- und Amtsgerichten sind unter HV 5520 und TV 0004 zu buchen. Dies schließt Kosten im Rahmen des Insolvenzverfahrens ein.

**Gerichtskosten
(Verfahren.36)**

(7) Die RD begleiten fachaufsichtlich die Tätigkeit der EFI und nehmen notwendige Korrekturen zur Optimierung der Arbeitsergebnisse vor. Dabei ist insbesondere auf eine gleichmäßige Behandlung bzw. Bearbeitung aller Handlungsfelder zu achten.

**Fachaufsicht der RD
(Verfahren.37)**

8. Aktenführung

(1) Die Vorgänge zu einer Insolvenz (Anträge, Schriftverkehr etc.) sind als elektronische Fachakte im Basisdienst eAkte unter Bildung entsprechender Fachschlüssel und Beachtung der vorgegebenen Aktentypen zu führen. Bei der Aktenführung und Aussonderung sind die [Arbeitshilfen](#) und Mindeststandards ([Akteninhaltsliste](#)[Anlage 3 zum Berechtigungskonzept], [Freitexte](#)) der eAkte zu beachten.

**Aktenführung
(Verfahren.38)**

Die Nummer der Insg-Akte dient als Aktenzeichen/Fachschlüssel.

9. Zuleitungsverpflichtung an die Teams OWi und SGG

(1) Die Verletzung der Bescheinigungs- und Auskunftspflichten ist nach [§ 404 Abs. 2 Nrn. 22, 23 und 26 SGB III](#) bußgeldbewehrt. Die Aufforderung, Bescheinigungs- oder Auskunftspflichten nachzukommen, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Abgabe zur Einleitung eines OWi-Ermittlungsverfahrens kann erst nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen, mit dem Bescheinigungen oder Auskünfte eingefordert wurden.

**Ordnungswidrigkeiten
(Verfahren.39)**

Für jede Überzahlung an Arbeitnehmer oder Dritte bzw. jeden Verdachtsfall auf Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat ist dem Team OWi ein Vordruck BA III OWiG 2 zuzuleiten.

(2) Eingehende Widersprüche sind ausnahmslos sofort der zuständigen Rechtsbehelfsstelle des OS zuzuleiten. Die Rechtsbehelfsstelle entscheidet abschließend, ob eine Vorwegabhilfeprüfung im konkreten Widerspruchsverfahren zwingend erforderlich ist. Ist dies der Fall, wird der Widerspruch an das KIA-Team übergeben. Das KIA-Team führt innerhalb von 14 Kalendertagen die Vorwegabhilfeprüfung durch und leitet seine Entscheidung der zuständigen Rechtsbehelfsstelle zu.

**Widersprüche
(Verfahren.40)**

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 157 SGB III

Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

(2) Hat die oder der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgeholten Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit die oder der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitslose, den Arbeitslosen oder an eine dritte Person gezahlt, hat die Bezieherin oder der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

§ 115 SGB X

Ansprüche gegen den Arbeitgeber

(1) Soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

(2) Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) An Stelle der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachbezüge tritt im Falle des Absatzes 1 der Anspruch auf Geld; die Höhe bestimmt sich nach den nach § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches festgelegten Werten der Sachbezüge.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Anspruchsübergang	3
2.	Verfahren	3



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Anspruchsübergang

(1) Soweit Arbeitsentgeltansprüche für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. [§ 115 Abs. 1 SGB X](#) i.V.m. [§ 157 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) wegen der Gewährung von Arbeitslosengeld auf die BA übergegangen sind, sind sie als sonstige Masseverbindlichkeiten nach [§ 55 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt.](#) i.V.m. [§ 108 Abs. 1 InsO](#) zu befriedigen. Nach [§ 53 InsO](#) sind diese vorweg (vor den Forderungen nach [§ 38 InsO](#)) zu befriedigen.

**Anspruchsübergang
(Masse.1)**

(2) Masseverbindlichkeiten werden nicht oder nur teilweise befriedigt, wenn Masseunzulänglichkeit nach [§ 208 InsO](#) angezeigt und das Verfahren nach [§ 211 InsO](#) eingestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Anzeige der Masseunzulänglichkeit wegen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückgenommen wurde.

**Masseunzulänglich-
keit
(Masse.2)**

Masseverbindlichkeiten werden nicht befriedigt, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse nach [§ 207 InsO](#) eingestellt wird.

2. Verfahren

(1) Um eine einheitliche Behandlung sicherzustellen und Forderungsausfälle zu vermeiden, ist ausschließlich das KIA-Team für die Bezifferung und Verfolgung von Masseverbindlichkeiten nach RN Masse.1 zuständig. Die Aufgaben des Inkasso-Service bleiben davon unberührt. Dies umfasst folgende Tätigkeiten:

**Zuständigkeit
(Masse.3)**

- Ermittlung der Höhe der auf die BA übergegangenen Arbeitsentgeltansprüche und der zu erstattenden SV-Beiträge
- Bezifferung der Forderung gegenüber der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter
- Mitteilung an AlgPlus-Teams über
 - Bezifferung der Forderung und ggfs. deren Änderungen/Rücknahme. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Alg-Akte für die Dauer des Einziehungsverfahrens nicht vernichtet werden darf.
 - Zahlungseingang/Korrektur der Anspruchsdauer bzw. anderweitige Erledigung
- Übersendung an Inkasso-Service
 - Geltendmachung/Erstattungsbescheid mit Anlagen und ggfs. Änderungen/Rücknahme
 - Beschlüsse zur Masseunzulänglichkeit
 - Einstellung des Insolvenzverfahrens

Zur Ermittlung der Höhe der übergegangenen Arbeitsentgeltansprüche und der zu erstattenden SV-Beiträge nutzt das KIA-Team COLIBRI. Zur Dokumentation kann der Berechnungsbogen aus BK (3s157-50; ID24371) verwendet werden.



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Das AlgPlus-Team ist nur in Zweifelsfällen aufzufordern den Berechnungsbogen zu erstellen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine Urlaubsabgeltung oder eine Entlassungsentschädigung beanspruchen kann.

(2) Spätestens drei Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahren ist bei der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter eine Arbeitnehmerliste anzufordern. Der Zeitpunkt ist im Hinblick auf etwaige Ausschlussfristen zu wählen. Diese Liste soll zu jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer folgende Informationen enthalten:

- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Ende des Arbeitsverhältnisses
- Beginn einer evtl. Freistellung
- Urlaubsabgeltung
- Entlassungsentschädigung (wenn Kündigungsfrist nicht eingehalten)

Bei der Anforderung dieser Liste ist der Anspruchsübergang dem Grunde nach geltend zu machen. Dabei ist auch der Verzicht auf die Einrede der Verjährung sowie auf die Geltendmachung von Ausschlussfristen einzuholen.

(3) Sechs Monate nach der Insolvenzeröffnung sind anhand der bekannten Daten zu Anspruchsübergängen die Masseverbindlichkeiten gegenüber der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter zu beziffern. Der Zeitpunkt wurde im Hinblick auf das Auslaufen des Vollstreckungsschutzes nach [§ 90 InsO](#) gewählt.

Die Geltendmachung der Sozialversicherungsbeiträge nach [§ 335 Abs. 3 und 5 SGB III](#) ist im Gegensatz zum Anspruchsübergang ein Verwaltungsakt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Geltendmachung ist nicht davon abhängig, dass die Liste nach RN Masse.4 eingegangen ist. Fehlt sie, ist parallel an die Übersendung zu erinnern.

(4) Die übergebenen Arbeitsentgeltansprüche sind im Vertragsgegenstand 4002 unter HV/TV 1400/0001 mit zivilrechtlicher Beitreibung zum Soll zu stellen. Da für die Titelbeschaffung nach [DA 18.2.3 KEBest](#) bei zivilrechtlichen Forderungen grundsätzlich der Inkassoservice zuständig ist, ist keine Mahnsperre zu erfassen. Sofern der Anspruchsübergang jedoch dem Grunde oder der Höhe nach bestritten wird, obliegt dem KIA-Team nach [DA 18.2.4 KEBest](#) die Titelbeschaffung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre nach Entstehung des Entgeltanspruchs.

Die Fälligkeit darf maximal vier Wochen ab der Geltendmachung in der Zukunft liegen.

**Anforderung Arbeit-
nehmerliste
(Masse.4)**

**Bezifferung der For-
derung
(Masse.5)**

**ERP/Anspruchs-
übergang
(Masse.6)**



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Die Sozialversicherungsbeiträge sind im Vertragsgegenstand 6301 unter HV/TV 1400/0002 bis 0004 mit öffentlich-rechtlicher Beitreibung zum Soll zu stellen. Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre nach Bescheiderteilung.

**ERP/Sozialversicherungsbeiträge
(Masse.7)**

Die Fälligkeit darf maximal vier Wochen ab der Geltendmachung in der Zukunft liegen.

(6) Die Vorgänge zur Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten sind im Aktentyp 3002 unter dem Aktensegment „§157“ abzulegen.

**EAKTE
(Masse.8)**

(7) Im Falle der Insolvenzeröffnung mit Eigenverwaltung tritt an die Stelle der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters die eigenverwaltende Schuldnerin oder der eigenverwaltende Schuldner.

**Eigenverwaltung
(Masse.9)**